



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 29

Jahrgang 43
31. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Elfter Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse in der Stadt Mönchengladbach

vom 18. Oktober 2017

Auf Grund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) – SGV. NRW. 2023 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 18. Oktober 2017 folgender Elfter Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse in der Stadt Mönchengladbach vom 28. Juni 1995 (Abl. MG S. 160), zuletzt geändert durch den Zehnten Nachtrag vom 15. Dezember 2016 (Abl. MG S. 255), erlassen:

Artikel 1

§ 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Im Rahmen einer Testphase werden alle öffentlichen Sitzungen des Rates im Jahr 2017 und die erste Ratsitzung des Jahres 2018 auf der Internetseite der Stadt Mönchengladbach (www.moenchengladbach.de) in Echtzeit (sog. Livestream) übertragen und dort zum nachträglichen Abruf (sog. On-Demand-System) gespeichert. Die Testphase startet mit Beginn der ersten Ratsitzung im Jahr 2017 und endet mit Ablauf des 20. März 2018. Nach Ablauf der Testphase werden die archivierten Daten gelöscht. Rechte Betroffener werden – insbesondere durch Einholung entsprechender Einwilligungen – gewahrt. § 14 Abs. 1 findet keine Anwendung.“

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 18. Oktober 2017

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Ver- ordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 10. Dezember 2017

vom 18. Oktober 2017

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) – SGV. NRW. 7113 –, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) – SGV. NRW. 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 18. Oktober 2017 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Verkaufsstellen dürfen

1. in dem Stadtteil Rheindahlen-Mitte
 - St.-Helena-Platz
 - Beeckerstraße 15 bis 37aus Anlass des Nikolausmarktes
2. in dem Stadtteil Rheydt
 - Limitenstraße 1 bis 60
 - Gracht von Limitenstraße bis Gracht 23

- Gracht von Limitenstraße bis Gracht 8
- Stresemannstraße 1 bis 83
- Friedrich-Ebert-Straße 19 bis 59
- Hauptstraße 1 bis 110
- Paulstraße
- Tellmannplatz
- Wilhelm-Sträter-Straße 1 bis 10
- Mühlenstraße 2 bis 20
- Markt
- Marktstraße
- Am Neumarkt
- Harmoniestraße

aus Anlass des Weihnachtsmarktes und

3. in dem Stadtteil Gladbach

- Hindenburgstraße 2 bis 146
 - Wallstraße 1 bis 20
 - Sonnenhausplatz
 - Friedrichstraße 2 bis 42
 - Albertusstraße 1 bis 17
 - Stephanstraße 1 bis 12
 - Bismarckstraße 9 bis 51
- aus Anlass des Weihnachtssingens in der Innenstadt

am 10. Dezember 2017 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.“

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 18. Oktober 2017

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Gebiet der Veränderungssperre

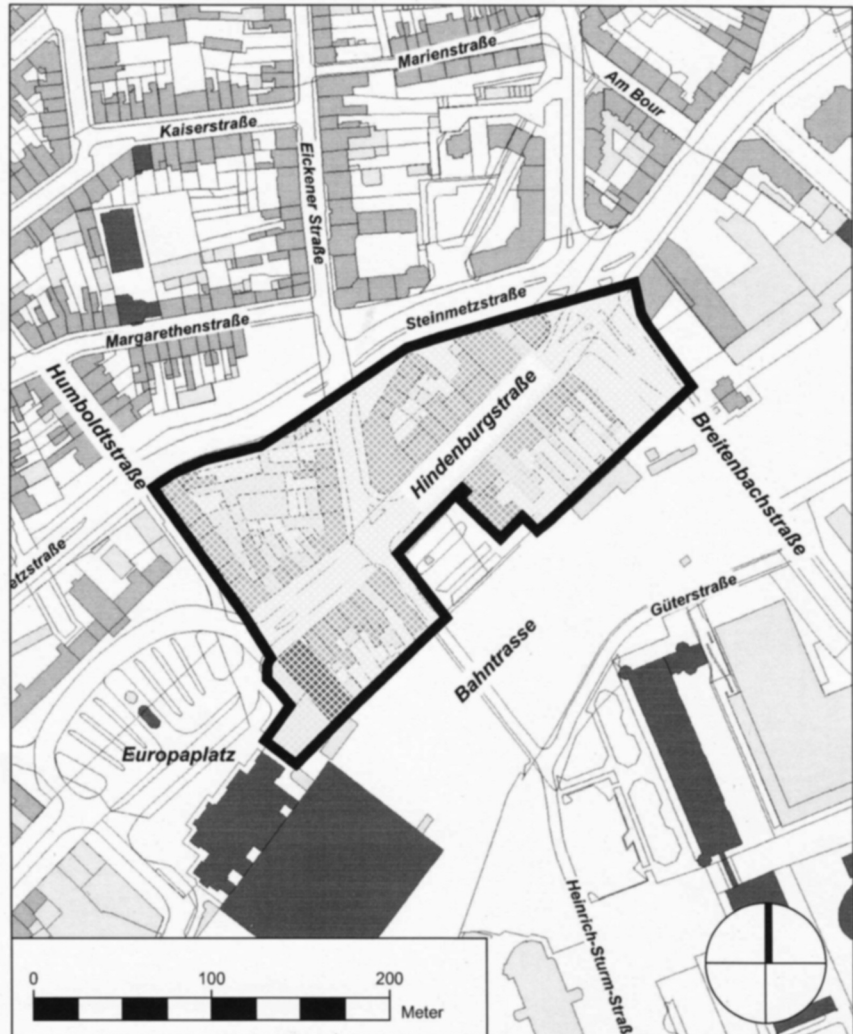
Stadtbezirk Nord - Gladbach - Eicken

Fachbereich
Stadtentwicklung und Planung

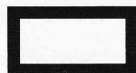
Gebiet zwischen Europaplatz, Humboldtstraße, Steinmetzstraße, Breitenbachstraße und der Bahntrasse

Mönchengladbach, den 18.07.2017

Beckmann
Ltd. Stadtbaudirektor



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation



Abgrenzung des Plangebietes

Satzung über eine Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet zwischen Europaplatz, Humboldtstraße, Steinmetz- straße, Breitenbachstraße und der Bahntrasse)

vom 18. Oktober 2017

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) – SGV. NRW. 2023 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 18. Oktober 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Im Stadtbezirk Nord – Gladbach, Eicken, Gebiet zwischen Europaplatz, Humboldtstraße, Steinmetzstraße, Breitenbachstraße und der Bahntrasse, dürfen 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

(2) Die Abgrenzung des Gebietes der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Plan festgelegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 22. Juli 2018 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der als Bestandteil zu § 1 Abs. 2 gehörende Plan liegt

montags bis mittwochs
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie

freitags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus Rheydt, Zimmer 3040, zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-

vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 18. Oktober 2017

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt von Mönchengladbach

vom 18. Oktober 2017

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) – SGV. NRW. 232 –, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) – SGV. NRW. 2023 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 18. Oktober 2017 folgende Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt von Mönchengladbach erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Satzung ist die Aufwertung der Mönchengladbacher Innenstadt und die Förderung der Stadtbildqualität durch eine an die Architektur und ihre Gliederung angepasste, stadtbildverträgliche und nach einheitlichen Kriterien gestaltete Werbung. Es soll eine angemessene Balance zwischen Stadtbild und Außenwerbung geschaffen werden.

§ 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst die Mönchengladbacher Innenstadt und wird begrenzt im Norden durch die Parzellen nördlich angrenzend an die Viersener Straße, zwischen Hohenzollernstraße und Am Minto, und die Steinmetzstraße sowie die Parzellen östlich und westlich angrenzend an die Bismarckstraße, im Osten durch die Parzellen östlich angrenzend an die Breitenbachstraße bis zur Südseite der Bahnanlagen und bezieht diese im Süd-Osten zwischen Breitenbachstraße und Korschenbroicher Straße/Theodor-Heuss-Straße in den Geltungsbereich ein. Im Süden verläuft der Geltungsbereich entlang der Parzellen

westlich angrenzend an den Berliner Platz und die Steppesstraße und verläuft südlich der Abteistraße weiter in Richtung Westen durch den Hans-Jonas-Park bis zur Straße Spatenberg. Von dort folgt die Grenze des Geltungsbereichs dem Verlauf der ehemaligen Altstadtmauer entlang der Weiherstraße und der Gasthausstraße bis zur Ecke Weiherstraße/Ludwigstraße und verläuft weiter entlang der Parzellen westlich angrenzend an die Ludwigstraße und südlich angrenzend an die Waldhausener Straße bis hin zur Aachener Straße. Im Westen wird das Plangebiet begrenzt durch die Parzellen nord-westlich bzw. nördlich angrenzend an die Aachener Straße sowie westlich angrenzend an die Sandradstraße und die Viersener Straße bis zur Hohenzollernstraße. Der räumliche Geltungsbereich, der auch den „Kernbereich Einzelhandel“ und den „Kernbereich Büro und Dienstleistung“ beinhaltet, ist in der „Anlage zu § 2 Abs. 1 – Räumlicher Geltungsbereich“ parzellen- und gebäudegenau dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle in § 13 BauO NRW definierten Werbeanlagen und Warenautomaten. Auslagen und Dekorationen in (Schau-)Fenstern und Schaukästen fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Satzung.

§ 3 Genehmigungsvorbehalt

(1) Für das Errichten, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen, auch für die nach der Bauordnung NRW genehmigungsfreien Werbeanlagen, und Warenautomaten ist im Geltungsbereich dieser Satzung eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich.

(2) Die erforderliche besondere Erlaubnis gemäß § 9 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) für Werbeanlagen bzw. Warenautomaten, die an eingetragenen oder vorläufig geschützten Denkmälern bzw. in deren Umgebung gebracht werden, bleibt unberührt.

(3) Reine Instandhaltungen an Werbeanlagen und Warenautomaten, wie insbesondere der Austausch defekter Teile, sind nicht genehmigungspflichtig. Bei allen Arbeiten an Werbeanlagen und Warenautomaten, die zu einem geänderten Erscheinungsbild führen, ist eine neue Genehmigung erforderlich.

II. Allgemeine Anforderungen

§ 4 Zulässigkeit

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, sofern in § 7 nichts anderes bestimmt ist.

(2) An den einzelnen Gebäudeseiten ist je Ladenlokal etc. nur je eine der in § 5 Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 5 aufgeführten Arten von Werbeanlagen zulässig.

(3) Warenautomaten sind nur zulässig, wenn an der Stätte der Leistung die glei-

chen Waren üblicherweise während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten hauptgewerblich verkauft werden.

(4) Unzulässig sind insbesondere

1. Zettel- und Plakatschläge, außer an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen,
2. Werbeanlagen aus Planen und Stoffen (insbesondere Megaposter),
3. Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht,
4. Wendeanlagen, Werbeträger mit der Möglichkeit bildwechselnder Motive,

§ 5 Anbringungsort

(1) Werbeanlagen dürfen nur wie folgt montiert werden:

1. mit einem Abstand von mindestens 30 cm zu beiden seitlichen Gebäudekanten (B1),

2.1. an den Brüstungsbereichen des 1. Obergeschosses, d.h. an der Fassadenfläche zwischen der Oberkante der erdgeschossigen Schaufensteranlage und der Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses (H1),

2.2. alternativ zu einer Werbeanlage im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses:

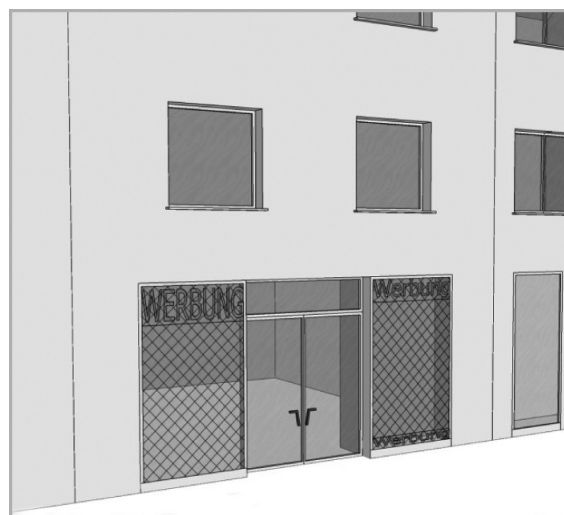
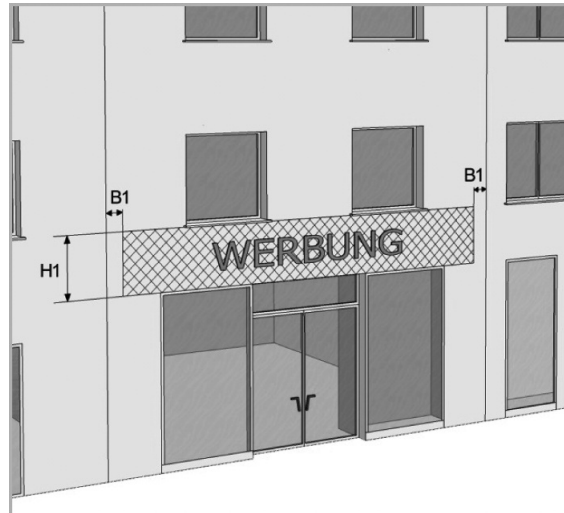
- auf Vordächern im Erdgeschoss, die mindestens 20 cm vor die darüber liegende Fassade ragen oder
- an Vordächern im Erdgeschoss, die mindestens 20 cm vor die darüber liegende Fassade ragen und eine Mindesthöhe von 0,50 m haben oder
- im unteren Randbereich bzw. auf dem Volant von Markisen im Erdgeschoss,

3. auf Schaufensterverglasungen im Erdgeschoss,

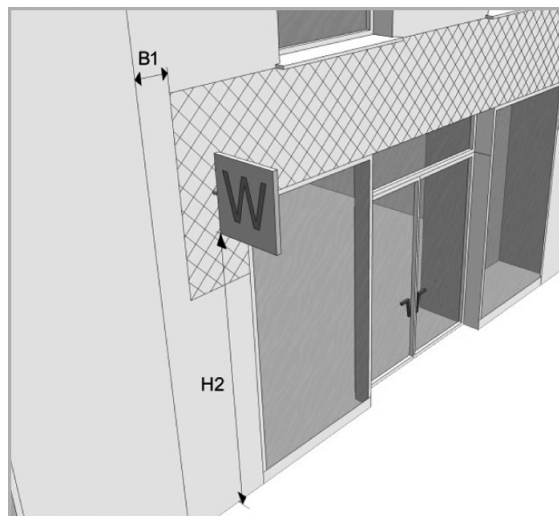
5. Werbeanlagen in Form von Leuchtkästen, Videoleinwänden, Laufschriften, Fahnen, Spannbändern sowie Werbung auf Trägerplatten,

6. Kunststoff-Leuchtkästen, Skybeamer oder Werbeanlagen mit Leuchtstofflampen sowie die Beleuchtung von Werbeanlagen durch am Gebäude angebrachte Strahler (Auslegerleuchten).

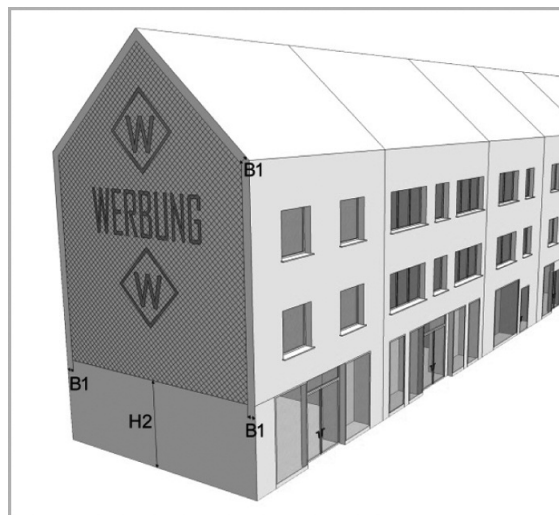
(5) Werbeanlagen und Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen (d.h. bei Aufgabe der Nutzung oder bei Nutzerwechsel), sind einschließlich aller Befestigungsmittel unverzüglich zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.



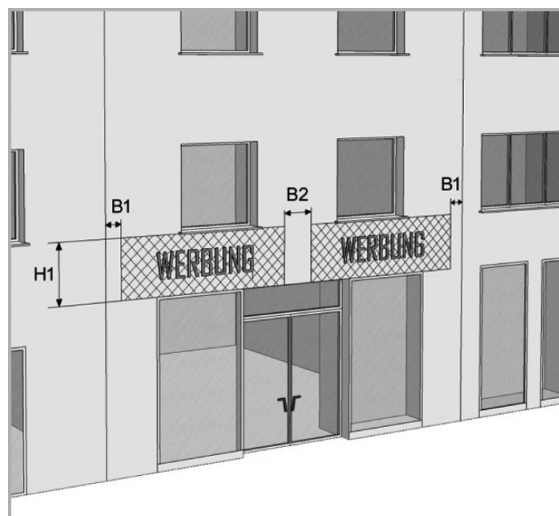
4. als Ausleger, d.h. als senkrecht zur Fassade montierte Werbeanlagen; diese dürfen die Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses nicht überschreiten und müssen von ihrer Unterkante einen lichten Abstand zum Gehwegniveau von mindestens 2,50 m einhalten (H2),



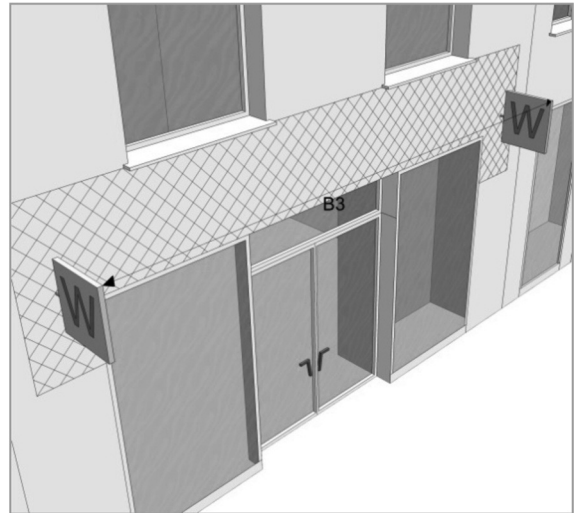
5. an vertikal über mehrere Geschosse reichenden geschlossenen Wandbereichen. Die Werbeanlagen müssen einen Abstand zum Gehwegniveau von mindestens 2,50 m (H2) einhalten.



- (2) Befinden sich mehrere Ladenlokale in einem Gebäude, sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 Nrn. 2 und 5 in einem Abstand von mindestens 60 cm zueinander anzubringen (B2).



Der Abstand zwischen Werbeanlagen gemäß Absatz 1 Nr. 4 darf 4 m (bezogen auf die Außenkanten der Ausleger) nicht unterschreiten (B3).



Legende zu § 5 – Anbringungsort:

- xxx:** Fläche, auf der die Werbeanlage angebracht werden darf
- H1:** Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses
- H2:** lichte Höhe zum Gehwegniveau (mind. 2,50 m)
- B1:** Abstand zu seitlichen Gebäudekanten (mind. 30 cm)
- B2:** Abstand zwischen Werbeanlagen im Brüstungsbereich, am bzw. auf dem Vordach oder auf der Markise (mind. 60 cm)
- B3:** Abstand zwischen zwei Auslegern (mind. 4,00 m)

§ 6 Gestaltung

(1) Werbeanlagen dürfen die Elemente der Fassadengliederung nicht überdecken oder deren architektonische Gliederung wesentlich sichtbar beeinflussen.

(2) Beschriftung: Werbeanlagen, ausgenommen Ausleger, dürfen nur aus baukörperlich getrennten Einzelbuchstaben oder Schreifschriften bestehen. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen und Symbole (Signets) einbezogen werden. Es sind ausschließlich Schriftzüge in horizontaler oder vertikaler Anordnung zulässig.

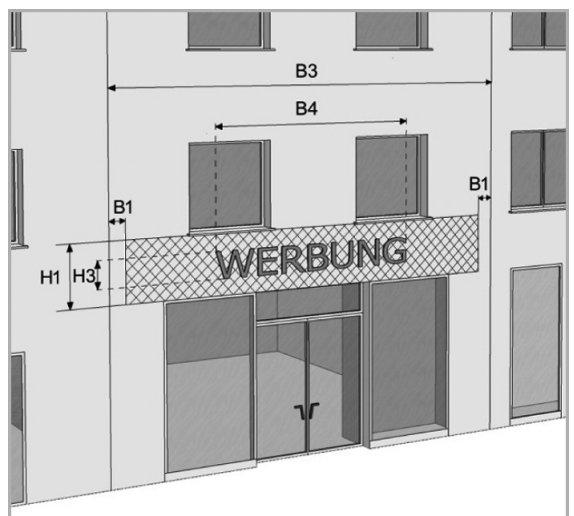
(3) Beleuchtung: Die Schriftzüge dürfen durch in die Buchstaben integrierte und/oder nach hinten abstrahlende Leuchten beleuchtet werden (Hintergrundbeleuchtung). Es darf ausschließlich helles (gelbes oder weißes) Licht verwendet werden.

(4) Größe:

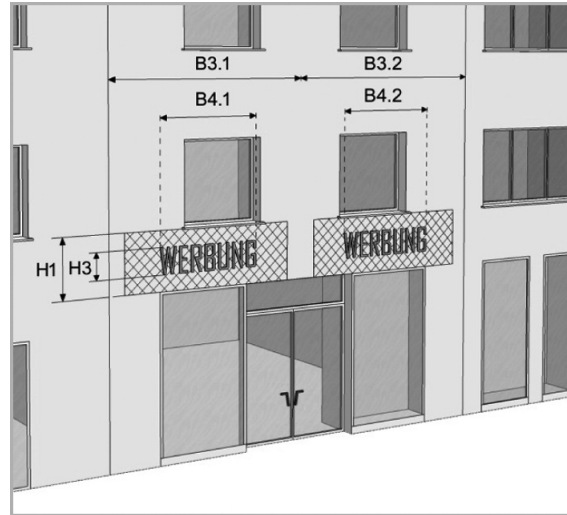
1. Für Werbeanlagen an den Brüstungsbereichen des 1. Obergeschosses bzw. auf oder an Vordächern gilt: Werbeanlagen dürfen lediglich 50 % der einzelnen Fassadenbreite des Gebäudes (50 % von B4 = B5) einnehmen. Die Höhe der Buchstaben (H3) darf maximal 60 cm betragen. Als Buchstabentiefe sind maximal 15 cm zulässig.

Für Werbung auf der Markise gilt: Der Werbeschriftzug darf maximal 50 % der Breite der Markise einnehmen. Die Höhe des Schriftzugs darf maximal 30 cm betragen.

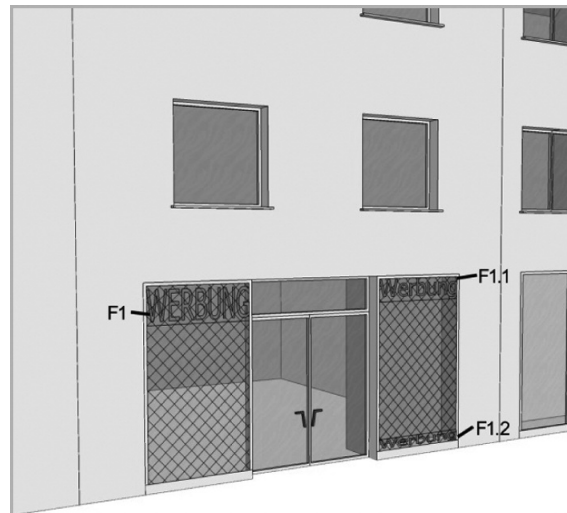
Als Abmessung der Werbeanlage gilt die jeweils längste Abmessung in vertikaler und horizontaler Richtung. Ist eine Straßenfassade mit zulässiger Werbeanlage schmaler als 4 m, kann abweichend auch eine Werbeanlage mit bis zu 75 % der Gebäudebreite genehmigt werden.



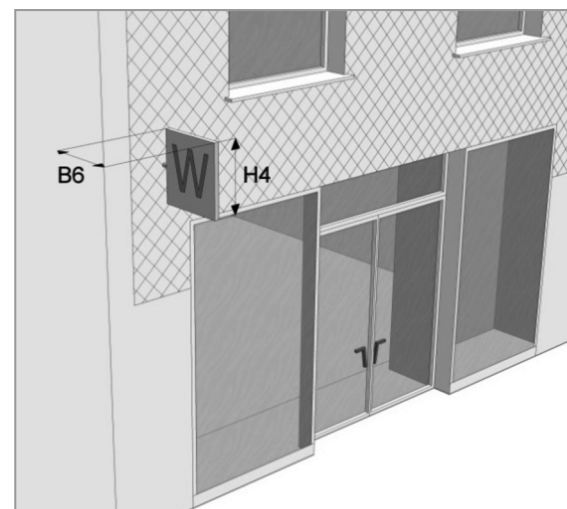
Befinden sich mehrere Ladenlokale in einem Gebäude, dürfen Werbeanlagen maximal 50 % der Breite des Fassadenanteils des jeweiligen Ladenlokals am Gebäude einnehmen (50 % von $B_{4.1} = B_{5.1}$, 50 % von $B_{4.2} = B_{5.2}$).



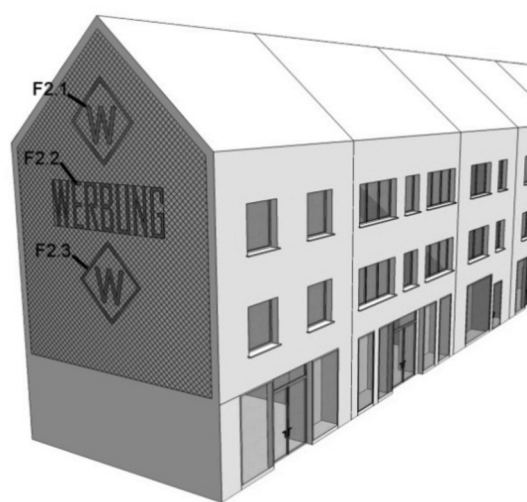
2. Für Werbeanlagen auf Schaufensterverglasungen gilt: Es ist zulässig, bis zu 20 % (F_1 bzw. $F_{1.1} + F_{1.2}$) der einzelnen Schaufensterfläche im Erdgeschoss mit Schriftzügen und einzelnen Logos zu bekleben. Die Schriftzüge dürfen nicht farblich hinterlegt werden, d.h. das Schaufensterglas muss zwischen den Buchstaben sichtbar bleiben.



3. Für Ausleger gilt: Werbeanlagen sind als Ausleger bis zu einer Ausladung (B_6) von 75 cm inklusive Befestigung zulässig. Die Höhe der Ausleger (H_4) darf 60 cm nicht überschreiten; für kunsthandwerklich gestaltete Ausleger kann ausnahmsweise eine größere Fläche (Höhe x Ausladung) zugelassen werden.



4. Für Werbeanlagen an vertikal über mehrere Geschosse reichenden geschlossenen Wandbereichen gilt: Die Werbeanlagen dürfen maximal 20 % (F2.1+F2.2+F2.3) der Fassadenfläche einnehmen. Die Fassadenfläche muss unter und zwischen den Elementen des Schriftzugs bzw. des Warenzeichens oder Symbols sichtbar bleiben.



Legende zu § 6 – Gestaltung:

- xxx:** Fläche, auf der die Werbeanlage angebracht werden darf
- H1:** Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses
H3: Buchstabenhöhe (max. 60 cm)
H4: Höhe von Auslegern (max. 60 cm)
- B1:** Abstand zu seitlichen Gebäudekanten (mind. 30 cm)
B4: Fassadenbreite des Gebäudes
B4: 50% der Fassadenbreite (B3)
B4.1, B4.2: Breite des Fassadenanteils eines Ladenlokals
B5: 50% der Fassadenbreite (B4)
B5.1, B5.2: 50 % des Fassadenanteils (B4.1, B4.2) eines Ladenlokals
B6: Ausladung der Ausleger (max. 75 cm)
- F1:** beklebbare Schaufensterfläche (max. 20 %)
F1.1+F1.2: beklebbare Schaufensterfläche (max. 20 %)
F2: Fläche der Ausleger (max. 0,5 qm)
F2.1+F2.2+F2.3: Anteil der Werbeanlage(n) an geschlossenen Wandbereichen (max. 20 %)

§ 7 Ausnahmen

- (1) Von den Vorschriften des § 4 Abs. 1, 2 und 4 und der §§ 5 und 6 bleiben unberührt:
1. Städtische Tafeln und Schaukästen für Zettel- und Bogenanschlüsse bis zu einer Werbefläche von 4 qm,
 2. Werbetafeln, Schaukästen und Fensterverglasungen etc. von Lichtspielhäusern, sofern ein mit der Verwaltung abgestimmtes Gesamtkonzept vorliegt,
 3. Schaukästen für Menüanschlüsse von Gastronomiebetrieben bis zu einer Werbefläche von 0,5 qm,
 4. Hinweisschilder (Namensschilder) für Praxen und Büros bis zu einer Größe von 0,25 qm je Nutznießer, bei Gemeinschaftspraxen, -kanzleien etc. auch größer, sofern nachweislich erforderlich; mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude sollen in Material, Farbe und Größe einheitlich gestaltet werden,
 5. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Aktionen, Feste und Schlussverkäufe, jeweils für die Dauer der Veranstaltung sowie als Vorankündigung mit einer Frist von zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, jedoch insgesamt nicht länger als acht Wochen am Stück und insgesamt 16 Wochen im Jahr; Schaufenster können vollflächig beklebt werden, sonstige Werbeanlagen sind bis zu einer Werbefläche von maximal 20 qm zulässig,

6. Werbeanlagen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).
 - (2) An Gastronomiebetrieben können abweichend von den Regelungen des § 4 Abs. 1 Signets mit Fremdwerbung, die in Zusammenhang mit der Stätte der Leistung steht, in die Werbeschriftzüge integriert werden. Je Ladenlokal sind maximal zwei Signets zulässig.
 - (3) Für Kaufhäuser, Warenhäuser und Einkaufszentren, die über mehrere Eingänge verfügen, kann für jeden Eingang je eine der in § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 aufgeführten Arten von Werbeanlagen zugelassen werden.
 - (4) An Gebäuden, die in allen Geschossen durch Einzelhandel genutzt sind (z.B. Kaufhäuser), kann zusätzlich zu den in § 5 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 aufgeführten Werbeanlagen auch ein Werbeschriftzug im Fassadenbereich unterhalb der Traufkante und

oberhalb der Fenster der (Haupt-)Fassade montiert werden. Der Schriftzug darf eine Höhe von maximal 1,20 m nicht überschreiten. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 4 Abs. 1, 2 und 4, des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und des § 6.

(5) Fensterwerbung oberhalb des Erdgeschosses kann an der Stätte der Leistung ausnahmsweise im unteren Randbereich auf einer Höhe von maximal 40 cm zugelassen werden, sofern die Geschosse gewerblich genutzt werden. Die Schriftzüge dürfen nicht farblich hinterlegt werden, d.h. das Schaufensterglas muss zwischen den Buchstaben sichtbar bleiben. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 5.

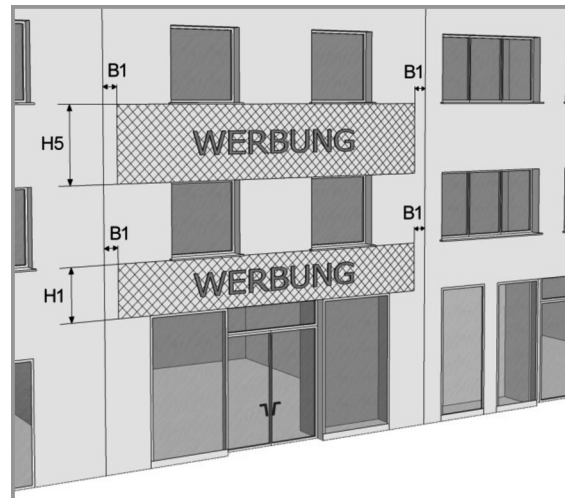
(6) Von den Regelungen dieser Satzung können Abweichungen (Befreiungen) zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Ist eine Abweichung erforderlich, so ist diese schriftlich zu beantragen.

III. Besondere Anforderungen

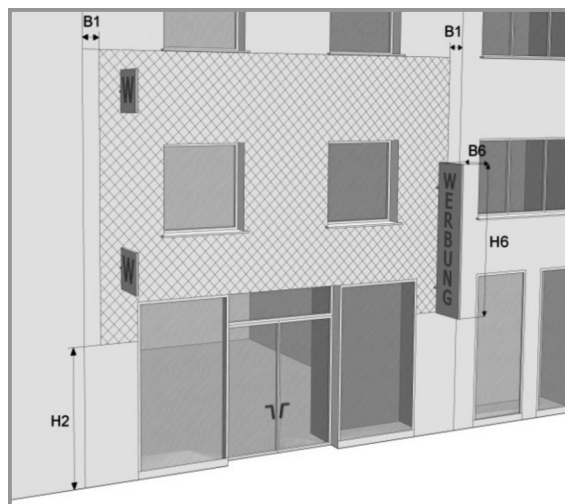
§ 8 Besondere Anforderungen im Kernbereich Einzelhandel und im Kernbereich Büro und Dienstleistung

Der Kernbereich Einzelhandel und der Kernbereich Büro und Dienstleistung sind in der „Anlage zu § 2 Abs. 1 – Räumlicher Geltungsbereich“ parzellen- und gebäudegenau verzeichnet. Für den Kernbereich Einzelhandel und den Kernbereich Büro und Dienstleistung gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Anforderungen (Abschnitt II):

1. Werbeanlagen sind auch an den Brüstungsbereichen der 2. Obergeschosse (H5) zulässig, sofern sie einem im 1. Obergeschoss ansässigen Gewerbebetrieb zuzuordnen sind.



2. Werbeanlagen dürfen als Ausleger in einer Höhe bis zur Unterkante der Fenster des 2. Obergeschosses montiert werden.
3. Ausleger sind inklusive Befestigung bis zu einer Ausladung von 75 cm (B6) zulässig, ihre Höhe darf 3 m (H6) nicht überschreiten.



Legende zu § 8 – Besondere Anforderungen

xxx: Fläche, auf der die Werbeanlage ange-bracht werden darf

H1: Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses

H2: lichte Höhe zum Gehwegniveau
(mind. 2,50 m)

H5: Brüstungsbereich des 2. Obergeschosses

H6: Höhe von Auslegern in Kernbereichen
(max. 3,00 m)

B1: Abstand zu seitlichen Gebäudekanten
(mind. 30 cm)

B6: Ausladung der Ausleger
(max. 75 cm)

IV. Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmung

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 eine Werbeanlage oder einen Warenautomaten ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, anbringt oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die als Bestandteil zu § 2 Abs. 1 gehörende Karte liegt

montags bis mittwochs
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie

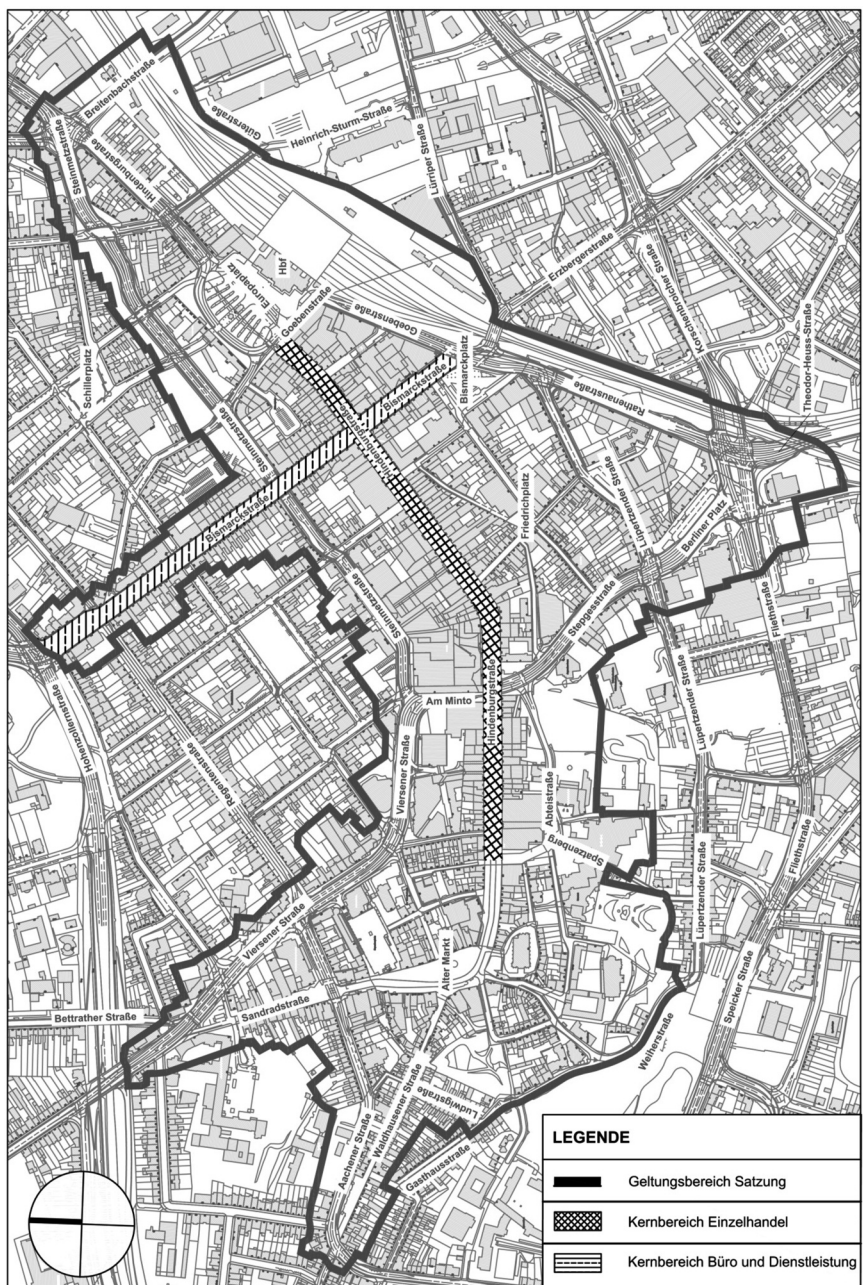
freitags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus Rheydt, Zimmer 3040, zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer

Anlage zu § 2 Abs. 1 – Räumlicher Geltungsbereich



Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 18. Oktober 2017

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2
BauGB für den Bereich rund um
das (ehemalige) Schauspielhaus von Lichthof bis C&A und
der nördlich angrenzenden
Grundstücke südlich der Yorkstraße in Mönchengladbach-
Stadtmitte**

vom 18. Oktober 2017

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) – SGV. NRW. 2023 –, in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 18. Oktober 2017 folgende Satzung erlassen:

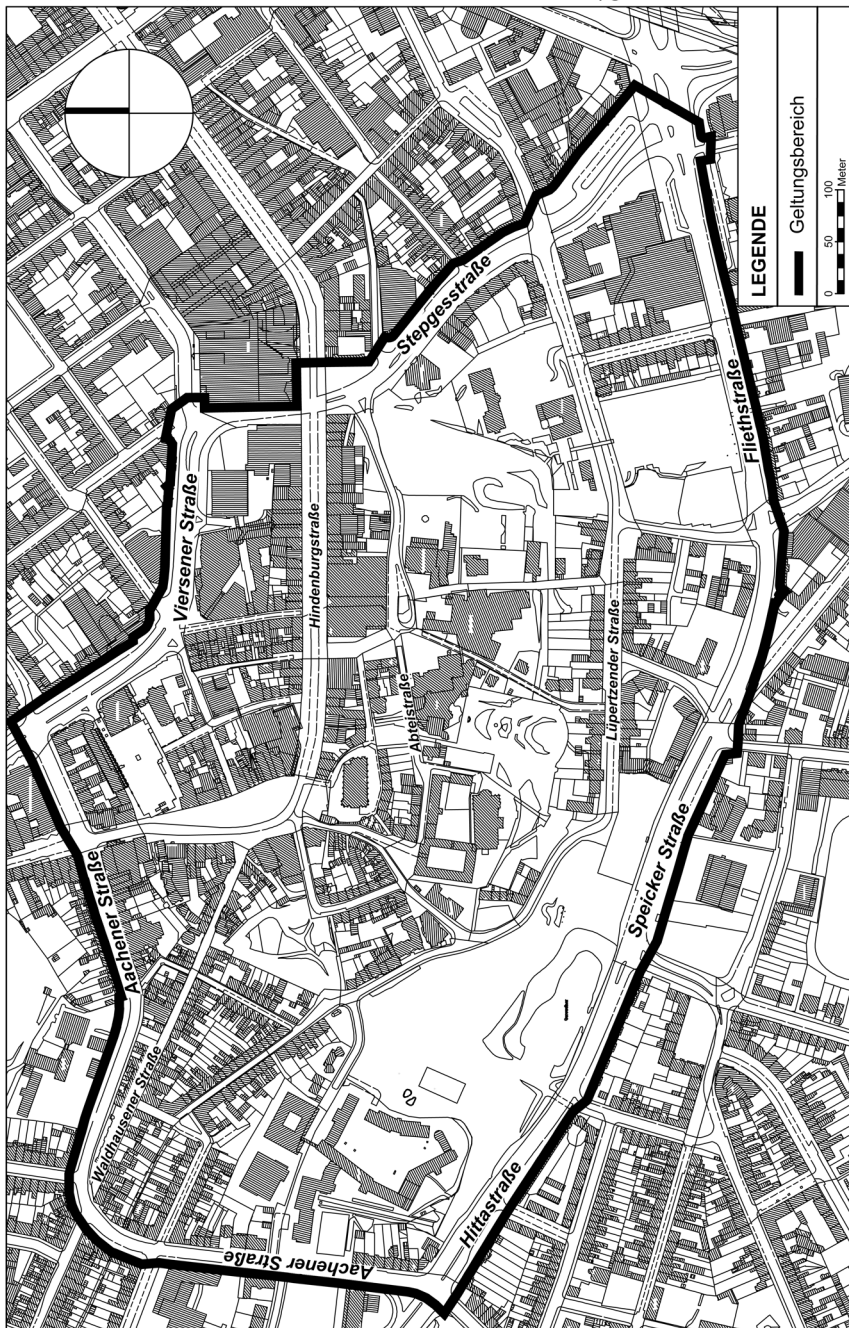
§ 1

Die „Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich rund um das (ehemalige) Schauspielhaus von Lichthof bis C&A und der nördlich angrenzenden Grundstücke südlich der Yorkstraße in Mönchengladbach-Stadtmitte“ vom 2. Februar 2006 (Abl. MG S. 23) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gebiet der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für einen Bereich der Mönchengladbacher Innenstadt zwischen Fließstraße, Speicker Straße, Hittastraße, Aachener Straße, Viersener Straße und Steppesstraße



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 18. Oktober 2017

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
der Kreisergebnisse
der Bundestagswahl
im Wahlkreis 109
Stadt Mönchengladbach
am 24. September 2017**

Gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 28. September 2017 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl bekannt.

Wahlkreis 109 Mönchengladbach

Wahlberechtigte	190.552
Wähler	132.006
Ungültige Erststimmen	1.563
Gültige Erststimmen	130.443
Ungültige Zweitstimmen	1.170
Gültige Zweitstimmen	130.836

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

<u>Bewerber</u>	<u>Partei</u>	<u>Erststimmen</u>
Dr. Krings, Günter	CDU	57.766
Yüksel, Gülistan	SPD	31.766
Walter, Peter	GRÜNE	7.814
Merkens, Sebastian	DIE LINKE	8.921
Dahlmanns Stefan	FDP	10.225
Hexgen, Holger	AfD	11.910
Houben, Sina	Die PARTEI	1.956
Müller-Horn, Kai		85

Im Wahlkreis 109 Mönchengladbach ist damit der Wahlkreisbewerber Dr. Günter Krings – CDU – gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

<u>Landesliste</u>	<u>Zweitstimmen</u>
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	46.786
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	30.547
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE)	8.169
DIE LINKE (DIE LINKE)	9.627
Freie Demokratische Partei (FDP)	17.946
Alternative für Deutschland (AfD)	12.373
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	582
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	350

Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	1.280
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	279
Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)	126
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	110
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	85
Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)	6
Allianz Deutscher Demokraten	613
Bündnis Grundeinkommen – Die Grundeinkommenspartei (BGE)	130
DEMOKRATIE IN BEWEGUNG (DiB)	142
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	22
Deutsche Mitte – Politik geht anders... (DM)	111
Partei der Humanisten (Die Humanisten)	91
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	118
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.100
V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei³)	243

Mönchengladbach, den 19.10.2017

Hans Wilhelm Reiners
Kreiswahlleiter

**Widerspruchsrechte gegen
Datenübermittlungen nach dem
Bundesmeldegesetz (BMG)
vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084),
zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 4
des Gesetzes vom 18. Juli 2017
(BGBl. I S. 2745)**

Der Fachbereich Bürgerservice als Meldebehörde darf gemäß den nachfolgenden Rechtsvorschriften Melderegisterdaten von Personen (Einwohnern) an die genannten Stellen übermitteln. Die Daten, welche übermittelt werden dürfen, sind im Detail den genannten Rechtsvorschriften zu entnehmen.

- § 58 c Absatz 1 Soldatengesetz (SG) i.V.m. § 36 Abs. 2 BMG

Dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr dürfen zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt werden.

- § 42 Abs. 2 BMG

Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften dürfen Daten von Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft erhalten, wenn diese nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören. Dies gilt nicht, wenn Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

- § 50 Abs. 1 BMG

Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen darf im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen zur Wahlwerbung in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

- § 50 Abs. 2 BMG

Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse oder Rundfunk darf die Meldebehörde auf Verlangen Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum.

- § 50 Abs. 3 BMG

Adressbuchverlagen dürfen für die Herausgabe von Adressbüchern Auskünfte zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Nach den §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 bzw. 50 Abs. 5 des BMG haben die betroffenen Personen das Recht der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Von dem Widerspruchsrecht kann bei der Neuanmeldung in Mönchengladbach, bei einer Anmeldung innerhalb von Mönchengladbach oder durch eine Erklärung zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch gemacht werden. Entsprechende Formulare werden bei den Meldestellen sowie auf

der Homepage der Stadt Mönchengladbach (www.moenchengladbach.de) bereitgestellt.

Mönchengladbach, den 18.10.2017

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Bürgerservice

Die Veröffentlichung der nachfolgenden Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

– Aufstellung von Bebauungsplänen; Öffentliche Auslegung von Bebauungsplanentwürfen –

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

I Bebauungsplan Nr. 510/W

Stadtbezirk West, Nordpark (Borussia-Park), Gebiet zwischen den Straßen Am Hockeypark, Dr.-Adalbert-Jordan-Straße, Helmut-Grashoff-Straße, Am Borussiapark und der Feldflur "Wolfsitardbüschchen" (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193):

1. Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 510/W (Deckblatt zu den Bebauungsplänen Nr. 505/I, Nr. 507/I, Nr. 508/I und Nr. 509/I) mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

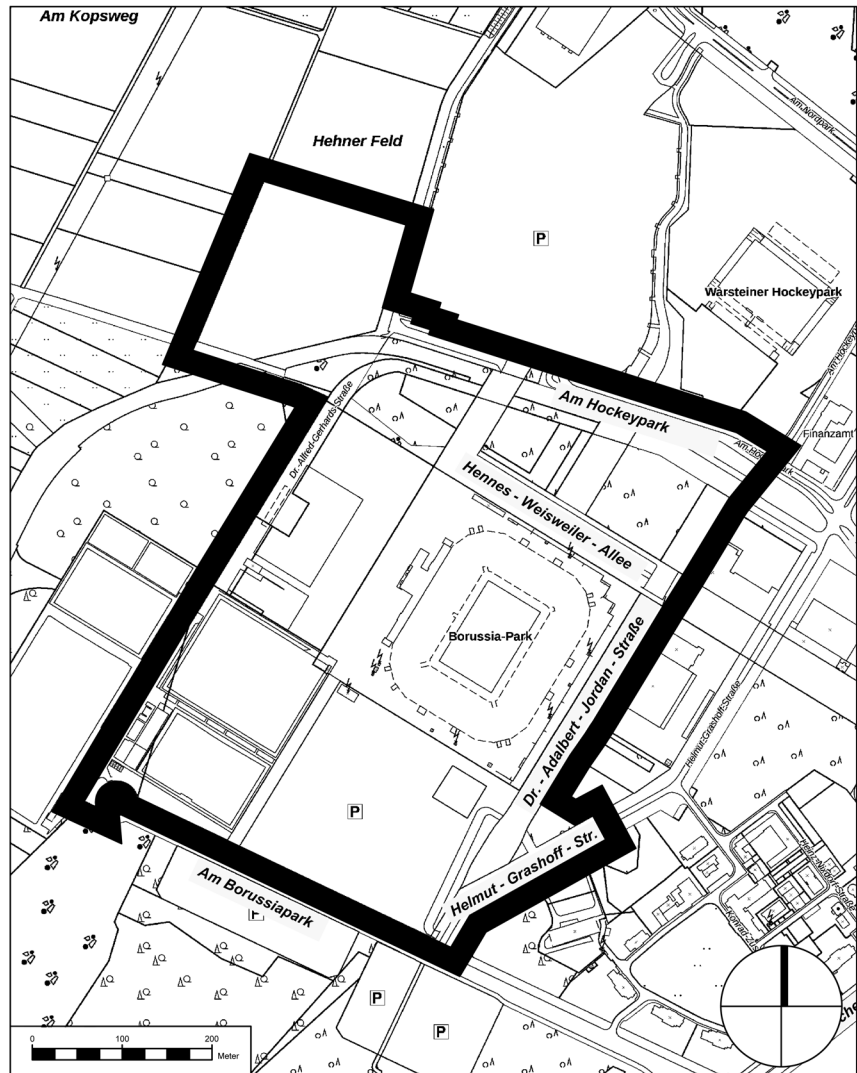
Planungsziele:

Sicherstellung der Nutzung des Fußballstadions nebst ergänzender sportaffiner Nutzungen und Weiterentwicklung des Areals. Sicherung der das Gebiet stark prägenden Promenade, die den Verlauf der ehemaligen Landwehr aufnimmt, und Weiterführung in Richtung Westen, um eine Verbindung zum angrenzenden Naherholungsgebiet herzustellen.

2. Die Bebauungspläne Nr. 505/I, Nr. 507/I, Nr. 508/I und Nr. 509/I aufzuheben, soweit diese durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 510/W betroffen werden.“

Zu diesem Bebauungsplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 510/W



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation



Abgrenzung des Plangebietes

- Zum Schutzgut Mensch:

- Informationen zu Lärmbelastungen (Lärmimmissionen und -emissionen) im Hinblick auf die Einwirkungen auf das Plangebiet und die Auswirkungen auf die Nachbarschaft innerhalb und außerhalb des Plangebietes durch Verkehr, Sport- und Freizeitveranstaltungen und Gewerbe
- Informationen zum aktiven und passiven Lärmschutz und zur Untersuchung und Abwicklung passiver Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der Anwohner im Umfeld des Nordparks
- Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität im betroffenen Straßennetz
- Informationen zu potenziellen Kampfmitteln innerhalb des Plangebietes
- Informationen zur Berücksichtigung von Abstandsklassen an-

grenzender Bebauungspläne

- Informationen zu durch das Plangebiet führende Richtfunkstrecken und den damit verbundenen notwendigen Schutzabständen und Bauhöhenbeschränkungen
- Informationen zur Erholungsfunktion des Plangebietes
- Zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:
 - Informationen zu den Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes der Stadt Mönchengladbach (Natur- und Landschaftsschutz)
 - Informationen zu Pflanzen und der biologischen Vielfalt im Plangebiet, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und zu Begrünungsmaßnahmen
 - Informationen zur Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung
 - Informationen zu Tieren und den Belangen des Artenschutzes im Sinne des BNatSchG

- Informationen zur möglichen Beeinträchtigung von CEF-Maßnahmenflächen für das Schwarzkohlchen
 - Zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft:
 - Informationen zu Bergwerksfeldern bzw. bergbaulichen Tätigkeiten und zu den Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus
 - Informationen zur Geothermie
 - Informationen zu potenziellen schädlichen Bodenveränderungen und Altlastenverdachtsflächen
 - Informationen zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (besonders schutzwürdige Böden)
 - Informationen zu potenziellen Kampfmitteln innerhalb des Plangebietes
 - Informationen zur geologischen und hydrologischen Beschaffenheit des Plangebietes
 - Informationen zur Grund- und Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswassern (Entwässerung)
 - Informationen zu Gewässern, zu Wasserschutzgebieten und Trinkwasserschutzzonen
 - Informationen zu aktiven oder inaktiven Grundwassermessstellen innerhalb und außerhalb des Plangebietes
 - Informationen zu klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen des Plangebietes, zu Luftschadstoffen durch Straßenverkehr und zu Maßnahmen der Luftreinhaltung (Luftreinhalteplanung)
 - Zu den Schutzgütern Landschafts- und Ortsbild:
 - Informationen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen mit Wirkung zur BAB 61
 - Informationen zum Landschafts- bzw. Ortsbild
 - Zu den Schutzgütern Kultur- und Sachgüter/Denkmal:
 - Informationen zur Bodendenkmalpflege (§§ 15 und 16 DSchG NRW)
 - Informationen zum süd-östlich des Plangebietes liegenden Baudenkmal ehem. Provinzial-Fürsorgeanstalt Rheindahlen
 - Informationen zu Sachgütern
- Der Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB als gesonderter Teil der Begründung mit den laut Anlage 1 BauGB erforderlichen Informationen sowie folgende Gutachten und wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB liegen mit öffentlich aus:
- Stellungnahme des Niersverbandes vom 25.01.2016 mit Hinweisen zur Grund- und Abwasserbeseitigung
 - Stellungnahme des Erftverbandes vom 29.01.2016 mit dem Hinweis auf aktive und inaktive Grundwassermessstellen innerhalb und außerhalb des Plangebietes
 - Stellungnahme der NEW 07.02.2017 mit Hinweisen zur Entwässerung des Plangebietes
 - Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 26.01.2016 mit Hinweisen zu Bergwerksfeldern bzw. bergbaulichen Tätigkeiten und den Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus
 - Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.01.2016 mit Ergebnissen der Luftbilddauswertung für das Plangebiet
 - Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 03.02.2016 mit Hinweisen zum Landschafts- und Artenschutz, zu Trinkwasserschutzzonen sowie zur Luftreinhalteplanung
 - Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 04.02.2016 mit der Forderung einer Auswirkungsuntersuchung in Bezug auf die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität im betroffenen Straßennetz, mit Hinweisen zum aktiven und passiven Lärmschutz und mit Hinweisen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen mit Wirkung zur BAB 61
 - Stellungnahme des Fachbereichs Gesundheit (FB 53) der Stadt Mönchengladbach vom 11.01.2016 mit Hinweisen und Anregungen zur Ermittlung von Lärmbelastungen (Lärmimmissionen und -emissionen) durch Verkehr, Sport- und Freizeitveranstaltungen
 - Stellungnahme des Fachbereichs Bauordnung und Denkmalschutz (FB 63) der Stadt Mönchengladbach (Untere Denkmalbehörde) vom 22.01.2016 mit Hinweisen zur Bodendenkmalpflege (§§ 15 und 16 DSchG NRW) und mit Hinweis auf das süd-östlich des Plangebietes liegende Baudenkmal ehem. Provinzial-Fürsorgeanstalt Rheindahlen
 - Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt (FB 64) der Stadt Mönchengladbach vom 02.02.2016 mit nachfolgenden Hinweisen und Anregungen:
 - Untere Wasserbehörde (UWB): Hinweise zu Wasserschutzgebieten, zur geologischen und hydrologischen Situation des Plangebietes, zur Geothermie und zur Entwässerung des Plangebietes
 - Untere Immissionsschutzbehörde (UIB): Hinweis zur Berücksichtigung von Abstandsklassen angrenzender Bebauungspläne
 - Untere Naturschutzbehörde (UNB, ehemals Untere Landschaftsbehörde): Hinweise zum Artenschutz (mögliche Beeinträchtigung von CEF-Maßnahmenflächen für das Schwarzkohlchen) und Anregungen zu grünordnerischen Maßnahmen
 - Untere Bodenschutzbehörde (UBB): Hinweise zu schädlichen Bodenveränderungen und Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes und zu besonders schutzwürdigen Böden
 - Produkt Braunkohle: Hinweise zu wasserwirtschaftlichen Auswirkungen der Tagebausumpfung auf das Plangebiet
 - Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2016 mit Hinweisen zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
 - Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 10.11.2016 mit Hinweisen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken und mit Angaben zu den in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreibern
 - Stellungnahme der E-Plus Mobilfunk GmbH vom 22.12.2016 mit Hinweisen zu durch das Plangebiet führenden Richtfunkverbindungen und den damit verbundenen notwendigen Schutzabständen und Bauhöhenbeschränkungen
 - Stellungnahme der Telefonica Germany GmbH und Co. OHG vom 22.12.2016 mit Hinweisen zu durch das Plangebiet führenden Richtfunkverbindungen und den damit verbundenen notwendigen Schutzabständen und Bauhöhenbeschränkungen
 - Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 14.01.2016 mit Hinweisen zur Höhe baulicher Anlagen
 - Gutachten Verkehrserschließung Nordpark in Mönchengladbach vom 27.06.2017, TSC Beratende Ingenieure für Verkehrswesen GmbH & Co. KG, Essen: Auswirkungsuntersuchung in Bezug auf die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität im betroffenen Straßennetz
 - Schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und -immissionen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 510/W in 41179 Mönchengladbach von Juli 2017, ADU Cologne, Köln: Ermittlung der durch die Planung zu erwartenden Lärmemissionen und Lärmimmissionen im Hinblick auf die Einwirkungen auf das Plangebiet und die Auswirkungen auf die Nachbarschaft innerhalb und außerhalb des Plangebietes; Untersuchungen zum Verkehrs-, Sport-, Freizeit- und Gewerbelärm
 - Gutachterliche Stellungnahme zur bauleitplanerischen Einordnung eines Fanshops des VfL Borussia Mönchengladbach vom 29.07.2016, Dr. Donato Acocella Stadt- und Regionalentwicklung, Lörrach: Nach-

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 511/W

weis der städtebaulichen und funktionalen Verträglichkeit der festgesetzten VF (1.250 qm) und Bewertung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO

- Untersuchung der maximalen Hausbeurteilungspegel im Umfeld Nordpark von Juni 2017, Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Abteilung Verkehrsplanung: Untersuchung und Abwicklung passiver Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der Anwohner im Umfeld des Nordparks
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme vom 12.07.2016, Kölner Büro für Faunistik: Erhalt der Funktion von an das Plangebiet angrenzenden CEF-Maßnahmenflächen für das Schwarzkehlichen bei Umsetzung der Planung

II Bebauungsplan Nr. 511/W

Stadtbezirk West, Nordpark, Gebiet zwischen der Gladbacher Straße, der Straße Am Nordpark, der Dr.-Adalbert-Jordan-Straße und beiderseits der Helmut-Grashoff-Straße (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193):

1. Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 511/W (Deckblatt zu den Bebauungsplänen Nr. 503/I, Nr. 504/I, II, Nr. 505/I, Nr. 507/I, Nr. 508/I 1. Änderung und Nr. 730/W) mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

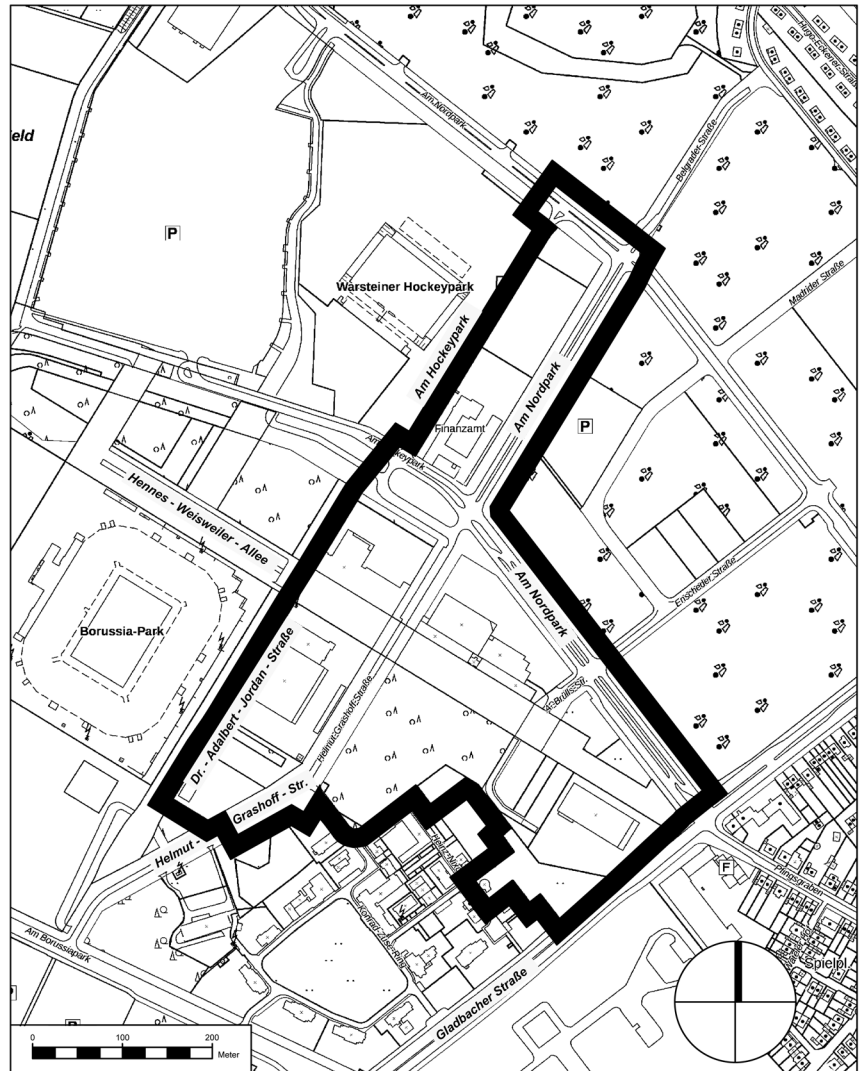
Planungsziele:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, das Plangebiet für gewerbliche Nutzungen zu festigen und zu entwickeln. Steuerung des Einzelhandels zum Schutz der vorhandenen Zentren.

2. Die Bebauungspläne Nr. 503/I, Nr. 504/I, II, Nr. 505/I, Nr. 507/I, Nr. 508/I 1. Änderung und Nr. 730/W aufzuheben, soweit diese durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 511/W betroffen werden.“

Zu diesem Bebauungsplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Zum Schutzgut Mensch:
 - Informationen zu Lärmbelastungen (Lärmimmissionen und -emissionen) im Hinblick auf die Einwirkungen auf das Plangebiet und die Auswirkungen auf die Nachbarschaft innerhalb und außerhalb des Plangebietes durch Verkehr, Sport- und Frei-



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation



Abgrenzung des Plangebietes

- zeitveranstaltungen und Gewerbe
 - Informationen zum aktiven und passiven Lärmschutz und zur Abwicklung passiver Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der Anwohner im Umfeld des Nordparks
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität im betroffenen Straßennetz
 - Informationen zu potenziellen Kampfmitteln innerhalb des Plangebietes
 - Informationen zu vorhandenen Glasfaserleitungen
 - Informationen zu durch das Plangebiet führende Richtfunkstrecken und den damit verbundenen notwendigen Schutzabständen und Bauhöhenbeschränkungen
 - Informationen zur Erholungsfunktion des Plangebietes
- Zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:
 - Informationen zu Pflanzen und der biologischen Vielfalt im Plangebiet, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und zu Begrünungsmaßnahmen
 - Informationen zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und zu möglichen städtebaulichen Maßnahmen zugunsten einer positiven Bilanz
 - Informationen zu Tieren und den Belangen des Artenschutzes im Sinne des BNatSchG
 - Zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft:
 - Informationen zu Bergwerksfeldern bzw. bergbaulichen Tätigkeiten und den Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus
 - Informationen zur geologischen und hydrologischen Beschaffenheit des Plangebietes
 - Informationen zur Geothermie

- Informationen zu potenziellen schädlichen Bodenveränderungen und Altlastenverdachtsflächen,
- Informationen zu potenziellen Kampfmitteln innerhalb des Plangebietes
- Informationen zu aktiven oder inaktiven Grundwassermessstellen innerhalb und außerhalb des Plangebietes
- Informationen zur Grund- und Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswassern (Entwässerung)
- Informationen zu Wasserschutzgebieten
- Informationen zu klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen des Plangebietes, zu Luftschadstoffen durch Straßenverkehr und zu Maßnahmen der Luftreinhaltung (Luftreinhalteplanung)
- Zu den Schutzgütern Landschafts- und Ortsbild:
 - Informationen zu Werbeanlagen mit Wirkung zur BAB 61
 - Informationen zum Landschafts- und Ortsbild
- Zu den Schutzgütern Kultur- und Sachgüter/Denkmal:
 - Informationen zum Baudenkmal der ehem. Provinzial-Fürsorgeanstalt Rheindahlen (Denkmalschutz)
 - Informationen zur Bodendenkmalpflege (§§ 15 und 16 DSchG NRW)
 - Informationen zu Sachgütern

Der Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB als gesonderter Teil der Begründung mit den laut Anlage 1 BauGB erforderlichen Informationen sowie folgende Gutachten und wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB liegen mit öffentlich aus:

- Stellungnahme des Erftverbandes vom 18.03.2016 mit dem Hinweis auf aktive und inaktive Grundwassermessstellen innerhalb und außerhalb des Plangebietes
- Stellungnahme der NEW 04.07.2016 mit Hinweisen zur Entwässerung des Plangebietes
- Ergänzende Stellungnahme der NEW vom 26.01.2017 mit Hinweisen zur Entwässerung des Plangebietes
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 16.03.2016 mit Hinweisen zu Bergwerksfeldern bzw. bergbaulichen Tätigkeiten und den Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus
- Stellungnahme des Amtes für Denkmalpflege im Rheinland (LVR) vom 17.03.2016 mit Hinweisen auf das Baudenkmal ehem. Provinzial-Fürsorgeanstalt Rheindahlen und den Erlaubnisvorbehalt im Rahmen des

Umgebungsschutzes gemäß § 9 DSchG NRW

- Stellungnahme des Ordnungsamtes der Stadt Mönchengladbach vom 28.03.2017 mit Ergebnissen der Luftbilddauswertung für das Plangebiet durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf
- Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 11.03.2016 mit der Forderung einer Auswirkungsuntersuchung in Bezug auf die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität im betroffenen Straßennetz, mit Hinweisen zum aktiven und passiven Lärmschutz und mit Hinweisen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen mit Wirkung zur BAB 61
- Stellungnahme des Fachbereichs Gesundheit (FB 53) der Stadt Mönchengladbach vom 14.03.2016 mit Hinweisen und Anregungen zur Ermittlung von Lärmbelastungen (Lärmimmissionen und -emissionen) durch Verkehr, Sport- und Freizeitveranstaltungen
- Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt (FB 64) der Stadt Mönchengladbach vom 29.03.2016 mit nachfolgenden Hinweisen und Anregungen:
 - Untere Wasserbehörde (UWB): Hinweise zu Wasserschutzgebieten, zur geologischen und hydrologischen Situation des Plangebietes, zur Geothermie und zur Entwässerung des Plangebietes
 - Untere Immissionsschutzbehörde (UIB): Forderung eines Gutachtens zum Gewerbelärm
 - Untere Naturschutzbehörde (UNB, ehemals Untere Landschaftsbehörde): Anregungen zur Änderung der GRZ und der Verschiebung von Baugrenzen zugunsten einer positiven Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
 - Produkt Braunkohle: Hinweise zu wasserwirtschaftlichen Auswirkungen der Tagebausümpfung auf das Plangebiet
- Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 10.11.2016 mit Hinweisen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken und mit Angaben zu den in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreibern
- Stellungnahme der E-Plus Mobilfunk GmbH vom 22.12.2016 mit Hinweisen zu durch das Plangebiet führenden Richtfunkverbindungen und den damit verbundenen notwendigen Schutzabständen und Bauhöhenbeschränkungen
- Stellungnahme der Telefonica Germany GmbH und Co. OHG vom 22.12.2016 mit Hinweisen zu durch das Plangebiet führenden Richtfunkverbindungen und den damit verbundenen notwendigen Schutzabständen und Bauhöhenbeschränkungen

- Stellungnahme der Vodafone GmbH vom 28.11.2016 mit Hinweisen zu im Planungsbereich befindlichen Glasfaserleitungen
- Gutachten Verkehrserschließung Nordpark in Mönchengladbach vom 27.06.2017, TSC Beratende Ingenieure für Verkehrswesen GmbH & Co. KG, Essen: Auswirkungsuntersuchung in Bezug auf die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität im betroffenen Straßennetz
- Schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und -immissionen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 511/W in 41179 Mönchengladbach von März 2017, ADU Cologne, Köln: Ermittlung der durch die Planung zu erwartenden Lärmemissionen und Lärmimmissionen im Hinblick auf die Einwirkungen auf das Plangebiet und die Auswirkungen auf die Nachbarschaft innerhalb und außerhalb des Plangebietes; Untersuchungen zum Verkehrs-, Sport-, Freizeit- und Gewerbelärm
- Untersuchung der maximalen Hausbeurteilungspegel im Umfeld Nordpark von Juni 2017, Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Abteilung Verkehrsplanung: Untersuchung und Abwicklung passiver Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der Anwohner im Umfeld des Nordparks

III Bebauungsplan Nr. 782/W, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Stadtbezirk West - Rheindahlen-Land, Gebiet zwischen den Straßen Mennrath und Mennrathhött (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193):

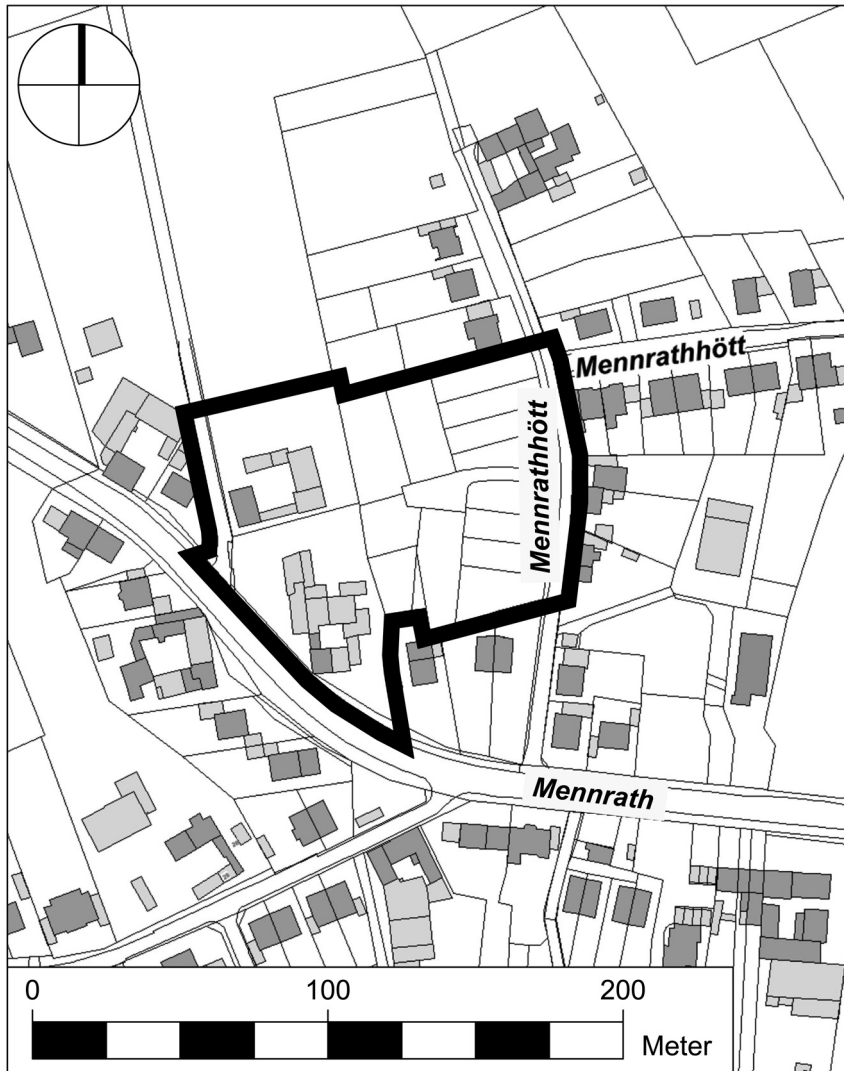
1. Einen Bebauungsplan mit Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB für den im vorliegenden Bebauungsplanentwurf Nr. 782/W (Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 238/I) bezeichneten Planbereich im Stadtbezirk West - Rheindahlen-Land, Gebiet zwischen den Straßen Mennrath und Mennrathhött gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Planungsziele:

Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngebäuden.

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 782/W

(<http://www.moenchengladbach.de>
<Rathaus> <Stadtplanung>
<Aktuelle Bauleitplanverfahren>
eingesehen werden.



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Plangebietes

- Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 782/W mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen;
- den Bebauungsplan Nr. 238/I aufzuheben, soweit dieser durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 782/W betroffen wird“.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB werden die Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses, Bebauungspläne aufzustellen, hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Entwürfe der vorgenannten Bebauungspläne werden mit den Entwürfen der Begründungen sowie ggf. den wesent-

lichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten in der Zeit vom 09.11.2017 bis einschließlich 08.12.2017 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, im Foyer des III. Obergeschosses, in den Zeiten

Montag bis Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Auch können die Entwürfe der Bebauungspläne und der Begründungen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten während der Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Mönchengladbach

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den Planentwürfen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgeben.

Gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

207. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 19.10.2017

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Die Veröffentlichung der nachfolgenden Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

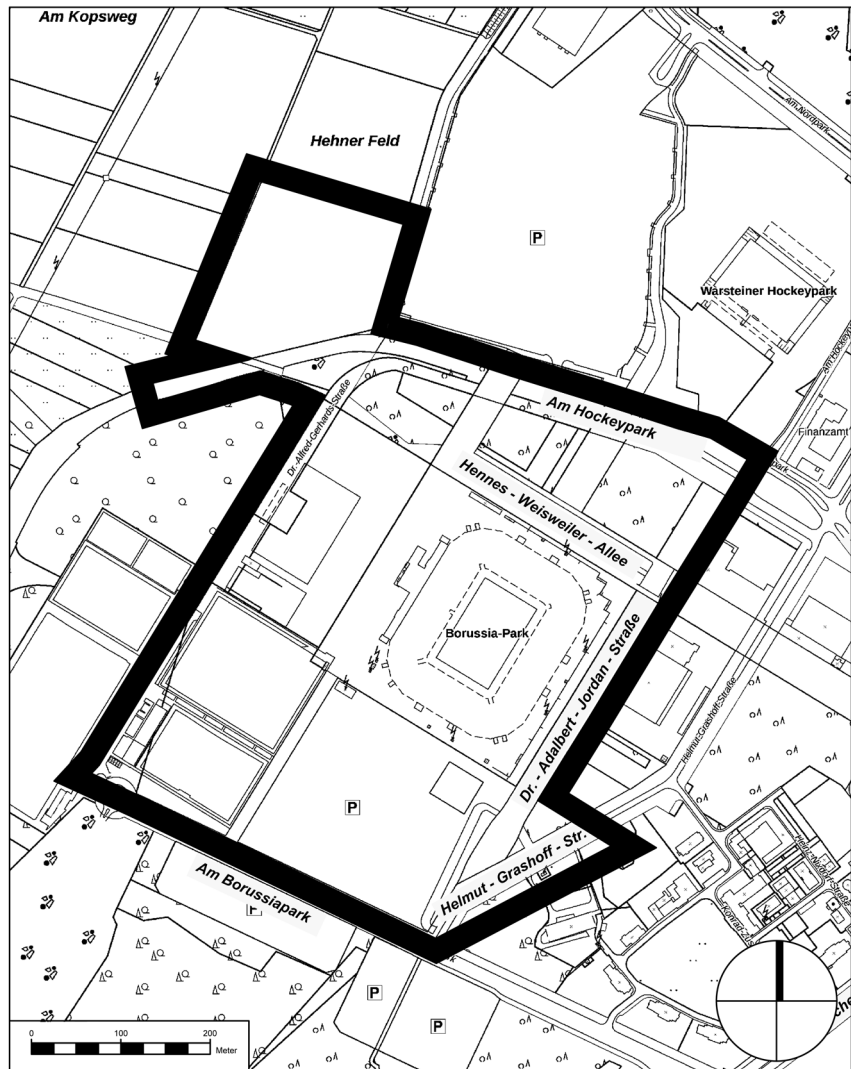
– Änderungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach; Öffentliche Auslegung von Änderungsentwürfen des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach –

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

I 207. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach

Stadtbezirk West, Bereich Nordpark (Borussiapark) - Gebiet zwischen den Straßen Am Hockeypark, Dr.-Adalbert-Jordan-Straße, Helmut-Grashoff-Straße, Am Borussiapark und der Feldflur „Wolfsittardbüschchen“

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation



Abgrenzung des Änderungsbereiches

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193):

- Den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach für den im vorliegenden Entwurf bezeichneten Planbereich im Stadtbezirk West, Bereich Nordpark (Borussiapark), Gebiet zwischen den Straßen Am Hockeypark, Dr.-Adalbert-Jordan-Straße, Helmut-Grashoff-Straße, Am Borussiapark und der Feldflur „Wolfsittardbüschchen“, zu ändern (207. Änderung).

Planungsziele:

Weiterentwicklung des Borussiaparks, Sicherung der Stadionnutzung durch den VFL Borussia Mönchengladbach und Einbeziehung der das Stadion umgebenden Flächen zugunsten weiterer sportaffiner Nutzungen.

- Den vorliegenden Entwurf der 207. Änderung des Flächennutzungspla-

nes der Stadt Mönchengladbach mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Zu dieser Änderung des Flächennutzungsplanes sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

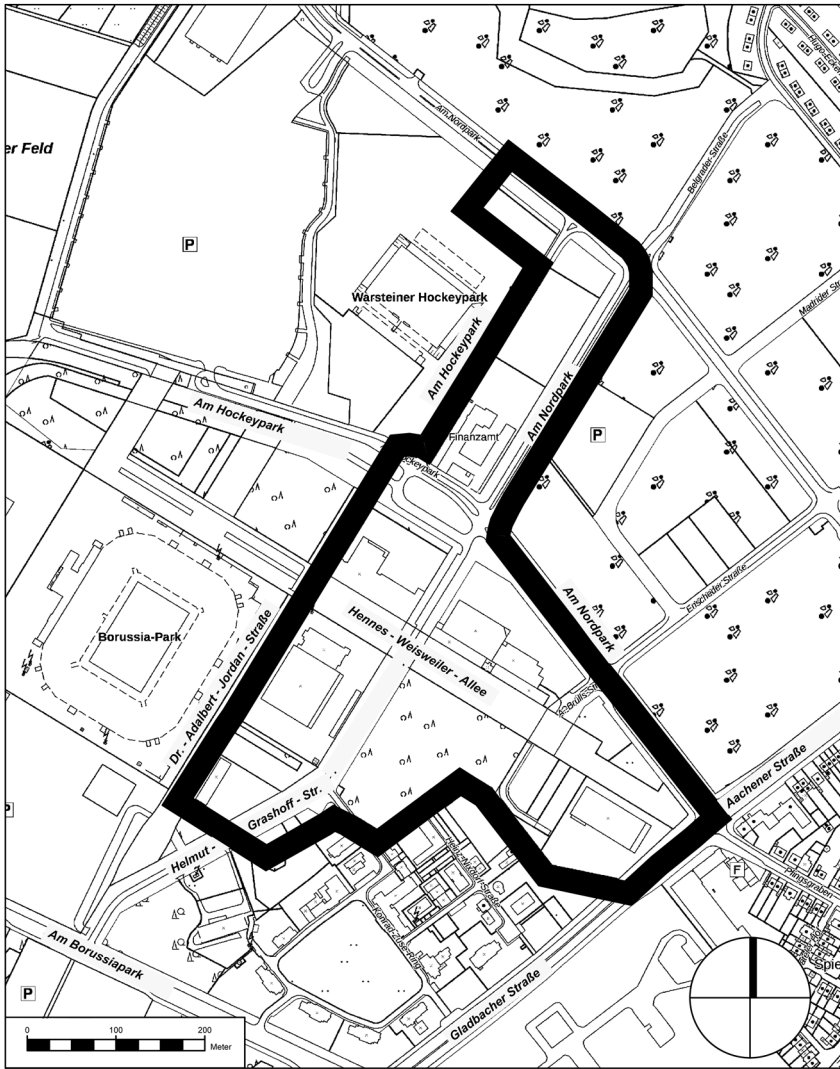
- Zum Schutzgut Mensch:

- Information zu Lärmbelastungen (Lärmimmissionen und -emissionen) im Hinblick auf die Einwirkungen auf das Plangebiet und die Auswirkungen auf die Nachbarschaft innerhalb und außerhalb des Plangebietes durch Verkehr, Sport- und Freizeitveranstaltungen und Gewerbe
- Informationen zum aktiven und passiven Lärmschutz und zur Untersuchung und Abwicklung passiver Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der Anwohner im Umfeld des Nordparks
- Informationen zu Auswirkungen der Planung auf die Leistungs-

- fähigkeit und Verkehrsqualität im betroffenen Straßennetz
- Informationen zu potenziellen Kampfmitteln innerhalb des Plangebietes
 - Informationen zur Berücksichtigung von Abstandsklassen angrenzender Bebauungspläne
 - Informationen zu durch das Plangebiet führende Richtfunkstrecken und den damit verbundenen notwendigen Schutzabständen und Bauhöhenbeschränkungen
 - Informationen zur Erholungsfunktion des Plangebietes
- Zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:
- Informationen zu den Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplans der Stadt Mönchengladbach (Natur- und Landschaftsschutz)
 - Informationen zu Pflanzen und der biologischen Vielfalt im Plangebiet, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und zu Begrünungsmaßnahmen
 - Informationen zur Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung
 - Informationen zu Tieren und den Belangen des Artenschutzes im Sinne des BNatSchG
 - Informationen zu natur- und artenschutzrechtlichen Belangen (mögliche Beschädigung bzw. Beeinträchtigung von Schutzgebieten und mögliche Beeinträchtigung der FFH-Art Kammmolch) bei möglicherweise Verlagerung des Bahnhofs
 - Informationen zur möglichen Beeinträchtigung von CEF-Maßnahmenflächen für das Schwarzkehlchen
- Zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft:
- Informationen zu Bergwerksfeldern bzw. bergbaulichen Tätigkeiten und zu den Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus
 - Informationen zur Geothermie
 - Informationen zu potenziell schädlichen Bodenveränderungen und Altlastenverdachtsflächen
 - Informationen zur geologischen und hydrologischen Beschaffenheit des Plangebietes
 - Informationen zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (besonders schutzwürdige Böden)
 - Informationen zu potenziellen Kampfmitteln innerhalb des Plangebietes
 - Informationen zur Grund- und Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswassern (Entwässerung)
 - Informationen zu Gewässern, zu Wasserschutzgebieten und Trinkwasserschutzzonen
 - Informationen zu klimatischen und lufthygienischen Aus-
- gleichfunktionen des Plangebietes, zu Luftschadstoffen durch Straßenverkehr und zu Maßnahmen der Luftreinhaltung (Luftreinhalteplanung)
- Zu den Schutzgütern Landschafts- und Ortsbild
 - Informationen zum Landschafts- und Ortsbild
 - Zu den Schutzgütern Kultur- und Sachgüter / Denkmalschutz
 - Informationen zur Bodendenkmalpflege (§§ 15 und 16 DSchG NRW)
 - Informationen zum süd-östlich des Plangebietes liegenden Baudenkmal ehem. Provinzial-Fürsorgeanstalt Rheindahlen
 - Informationen zu Sachgütern
- Der Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB als gesonderter Teil der Begründung mit den laut Anlage 1 BauGB erforderlichen Informationen sowie folgende Gutachten und wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB liegen mit öffentlich aus:
- Stellungnahme des Niersverbandes vom 25.01.2016 mit Hinweisen zur Grund- und Abwasserbeseitigung
 - Stellungnahme der NEW 07.02.2016 mit Hinweisen zur Entwässerung des Plangebietes
 - Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 25.01.2016 mit Hinweisen zu Bergwerksfeldern bzw. bergbaulichen Tätigkeiten und den Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus
 - Stellungnahme des Amtes für Denkmalpflege im Rheinland (LVR) vom 28.01.2016 mit Hinweisen auf das süd-östlich des Plangebietes liegenden Baudenkmal ehem. Provinzial-Fürsorgeanstalt Rheindahlen und den Erlaubnisvorbehalt im Rahmen des Umgebungsschutzes gemäß § 9 DSchG NRW
 - Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 03.02.2016 mit Hinweisen zum Landschafts- und Artenschutz, zu Trinkwasserschutzzonen sowie zur Luftreinhalteplanung
 - Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 04.02.2016 mit der Forderung einer Auswirkungsuntersuchung in Bezug auf die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität im betroffenen Straßennetz und mit Hinweisen zum aktiven und passiven Lärmschutz
 - Stellungnahme des Fachbereichs Gesundheit (FB 53) der Stadt Mönchengladbach vom 11.01.2016 mit Hinweisen und Anregungen zur Ermittlung von Lärmbelastungen (Lärmimmissionen und -emissionen) durch Verkehr, Sport- und Freizeitveranstaltungen
 - Stellungnahme des Fachbereichs Bauordnung und Denkmalschutz (FB 63) der Stadt Mönchengladbach (Untere Denkmalbehörde) vom 22.01.2016 zur Boden- und Baudenkmalpflege
 - Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt (FB 64) der Stadt Mönchengladbach vom 02.02.2016 mit nachfolgenden Hinweisen und Anregungen:
 - Untere Wasserbehörde (UWB): Hinweise zu Wasserschutzgebieten, zur geologischen und hydrologischen Situation des Plangebietes, zur Geothermie und zur Entwässerung des Plangebietes
 - Untere Immissionsschutzbehörde (UIB): Hinweis zur Berücksichtigung von Abstandsklassen angrenzender Bebauungspläne
 - Untere Naturschutzbehörde (UNB, ehemals Untere Landschaftsbehörde): Hinweise zum Artenschutz (mögliche Beeinträchtigung von CEF-Maßnahmenflächen für das Schwarzkehlchen) und Anregungen zu grünordnerischen Maßnahmen sowie Hinweise zur angemessenen Verlagerung des Bahnhofs (mögliche Beeinträchtigung einer FFH-Art (Kammolch) und mögliche Beschädigung bzw. Beeinträchtigung von Schutzgebieten)
 - Untere Bodenschutzbehörde (UBB): Hinweise zu schädlichen Bodenveränderungen und Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes und zu besonders schutzwürdigen Böden
 - Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2016 mit Hinweisen zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
 - Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 10.11.2016 mit Hinweisen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken und mit Angaben zu den in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreibern
 - Stellungnahme der E-Plus Mobilfunk GmbH vom 22.12.2016 mit Hinweisen zu durch das Plangebiet führenden Richtfunkverbindungen und den damit verbundenen notwendigen Schutzabständen und Bauhöhenbeschränkungen
 - Stellungnahme der Telefonica Germany GmbH und Co. OHG vom 22.12.2016 mit Hinweisen zu durch das Plangebiet führenden Richtfunkverbindungen und den damit verbundenen notwendigen Schutzabständen und Bauhöhenbeschränkungen
 - Gutachten Verkehrserschließung Nordpark in Mönchengladbach vom 27.06.2017, TSC Beratende Ingenieure für Verkehrswesen GmbH & Co. KG, Essen: Auswirkungsuntersuchung in Bezug auf die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität im betroffenen Straßennetz
 - Schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und -immissionen

225. Änderung des Flächennutzungsplanes

23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193):



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation



Abgrenzung des Änderungsbereiches

sionen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 510/W in 41179 Mönchengladbach von Juli 2017, ADU Cologne, Köln: Ermittlung der durch die Planung zu erwartenden Lärmemissionen und Lärmimmissionen im Hinblick auf die Einwirkungen auf das Plangebiet und die Auswirkungen auf die Nachbarschaft innerhalb und außerhalb des Plangebietes; Untersuchungen zum Verkehrs-, Sport-, Freizeit- und Gewerbelärm

- Gutachterliche Stellungnahme zur bauleitplanerischen Einordnung eines Fanshops des VfL Borussia Mönchengladbach vom 29.07.2016, Dr. Donato Acocella Stadt- und Regionalentwicklung, Lörrach: Nachweis der städtebaulichen und funktionalen Verträglichkeit der festgesetzten VF (1.250 qm) und Bewertung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO
- Untersuchung der maximalen Hausbeurteilungspegel im Umfeld Nordpark von Juni 2017, Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Stadt-

entwicklung und Planung, Abteilung Verkehrsplanung: Untersuchung und Abwicklung passiver Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der Anwohner im Umfeld des Nordparks

- Artenschutzrechtliche Stellungnahme vom 12.07.2016, Kölner Büro für Faunistik: Erhalt der Funktion von an das Plangebiet angrenzenden CEF-Maßnahmenflächen für das Schwarzkehlchen bei Umsetzung der Planung

II 225. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach

Stadtbezirk West, Bereich Nordpark - Gebiet zwischen den Straßen Am Nordpark, Gladbacher Straße, Helmut-Grashoff-Straße, Dr.-Adalbert-Jordan-Straße und der Straße Am Hockeypark

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom

1. Den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach für den im vorliegenden Entwurf bezeichneten Planbereich im Stadtbezirk West, Bereich Nordpark – Gebiet zwischen den Straßen Am Nordpark, Gladbacher Straße, Helmut-Grashoff-Straße, Dr.-Adalbert-Jordan-Straße und der Straße Am Hockeypark, zu ändern (225. Änderung).

Planungsziele:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, das Plangebiet im östlichen Teil des Nordparks für gewerbliche Nutzungen zu festigen und zu entwickeln.

2. Den vorliegenden Entwurf der 225. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Zu dieser Änderung des Flächennutzungsplanes sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Zum Schutzgut Mensch:
 - Informationen zu Lärmbelastungen (Lärmimmissionen und -emissionen) im Hinblick auf die Einwirkungen auf das Plangebiet und die Auswirkungen auf die Nachbarschaft innerhalb und außerhalb des Plangebietes durch Verkehr, Sport- und Freizeitveranstaltungen und Gewerbe
 - Informationen zum aktiven und passiven Lärmschutz und zur Abwicklung passiver Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der Anwohner im Umfeld des Nordparks
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität im betroffenen Straßennetz
 - Informationen zu potenziellen Kampfmitteln innerhalb des Plangebietes
 - Informationen zur Erholungsfunktion des Plangebietes
- Zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:
 - Informationen zu Pflanzen und der biologischen Vielfalt im Plangebiet, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und zu Begrünungsmaßnahmen
 - Informationen zur Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung
 - Informationen zu Tieren und den Belangen des Artenschutzes im Sinne des BNatSchG
- Zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft:

- Informationen zu Bergwerksfeldern bzw. bergbaulichen Tätigkeiten und den Auswirkungen von Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus
- Informationen zur geologischen und hydrologischen Beschaffenheit des Plangebietes
- Informationen zur Geothermie
- Informationen zu potenziellen schädlichen Bodenveränderungen und Altlastenverdachtsflächen
- Informationen zu potenziellen Kampfmitteln innerhalb des Plangebietes
- Informationen zur Grund- und Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswassern (Entwässerung)
- Informationen zu Wasserschutzgebieten
- Informationen zu klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen des Plangebietes, zu Luftschadstoffen durch Straßenverkehr und zu Maßnahmen der Luftreinhaltung (Luftreinhaltungsplanung)
- Zu den Schutzgütern Landschafts- und Ortsbild:
 - Informationen zum Landschafts- und Ortsbild
- Zu den Schutzgütern Kultur- und Sachgüter/Denkmal:
 - Informationen zum Baudenkmal ehem. Provinzial-Fürsorgeanstalt Rheindahlen (Denkmalschutz)
 - Informationen zur Bodendenkmalpflege (§§ 15 und 16 DSchG NRW)
 - Informationen zu Sachgütern

Der Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB als gesonderter Teil der Begründung mit den laut Anlage 1 BauGB erforderlichen Informationen sowie folgende Gutachten und wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB liegen mit öffentlich aus:

- Stellungnahme der NEW 04.07.2016 mit Hinweisen zur Entwässerung des Plangebietes
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 16.03.2016 mit Hinweisen zu Bergwerksfeldern bzw. bergbaulichen Tätigkeiten und den Auswirkungen von Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus
- Stellungnahme des Amtes für Denkmalpflege im Rheinland (LVR) vom 17.03.2016 mit Hinweisen auf das Baudenkmal ehem. Provinzial-Fürsorgeanstalt Rheindahlen und den Erlaubnisvorbehalt im Rahmen des Umgebungsschutzes gemäß § 9 DSchG NRW
- Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 11.03.2016 mit der Forderung einer Untersuchungsuntersuchung in Bezug auf die Leistungsfähigkeit

und Verkehrsqualität im betroffenen Straßennetz und mit Hinweisen zum aktiven und passiven Lärmschutz

- Stellungnahme des Fachbereichs Gesundheit (FB 53) der Stadt Mönchengladbach vom 14.03.2016 mit Hinweisen und Anregungen zur Ermittlung von Lärmbelastungen (Lärmimmissionen und -emissionen) durch Verkehr, Sport- und Freizeitveranstaltungen
- Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt (FB 64) der Stadt Mönchengladbach vom 29.03.2016 mit nachfolgenden Hinweisen und Anregungen:
 - Untere Wasserbehörde (UWB): Hinweise zu Wasserschutzgebieten, zur geologischen und hydrologischen Situation des Plangebietes, zur Geothermie und zur Entwässerung des Plangebietes
 - Untere Immissionsschutzbehörde (UIB): Hinweis zur Erstellung eines Gutachten zum Gewerbelärm
 - Produkt Braunkohle: Hinweise zu wasserwirtschaftlichen Auswirkungen der Tagebausumpfung auf das Plangebiet
- Gutachten Verkehrserschließung Nordpark in Mönchengladbach vom 27.06.2017, TSC Beratende Ingenieure für Verkehrswesen GmbH & Co. KG, Essen: Untersuchungsuntersuchung in Bezug auf die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität im betroffenen Straßennetz
- Schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und -immissionen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 511/W in 41179 Mönchengladbach von März 2017, ADU Cologne, Köln: Ermittlung der durch die Planung zu erwartenden Lärmemissionen und Lärmimmissionen im Hinblick auf die Einwirkungen auf das Plangebiet und die Auswirkungen auf die Nachbarschaft innerhalb und außerhalb des Plangebietes; Untersuchungen zum Verkehrs-, Sport-, Freizeit- und Gewerbelärm
- Untersuchung der maximalen Hausbeurteilungspegel im Umfeld Nordpark von Juni 2017, Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Abteilung Verkehrsplanung: Untersuchung und Abwicklung passiver Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der Anwohner im Umfeld des Nordparks

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB werden die Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses, den Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach zu ändern, hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderungsentwürfe des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach werden mit den Entwürfen der Begrün-

dungen sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten in der Zeit vom 09.11.2017 bis einschließlich 08.12.2017 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, im Foyer des III. Obergeschosses, in den Zeiten

Montag bis Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Auch können die Entwürfe der Änderungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach und der dazugehörigen Begründungen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten während der Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Mönchengladbach (<http://www.moenchengladbach.de> <Rathaus> <Stadtplanung> <Aktuelle Bauleitplanverfahren>) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgeben.

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjah-

res, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-

vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 19.10.2017

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Die nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 934), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Eickener Straße (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 15)
Stichstraße, die zwischen den Häusern Eickener Straße Nr. 166 und 172 nach Osten vom Hauptzug abzweigt und auf einer Länge von ca. 38,50 m verläuft (Flurstück 654)

Anmerkung:

Der Lageplan kann beim Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik Abteilung Verwaltung und Service, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. **Klassifizierung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW
2. **Funktion**
Anliegerstraße
3. **Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach
4. **Widmungsbeschränkungen**
Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 18.10.2017

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Die nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 934), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Heinz-Spieker-Straße (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 33)
Straße verlaufend von der nordwestlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 259 in südwestlicher Richtung bis nordöstlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 274 (Flurstücke 290 und 291)

Anmerkung:

Der Lageplan kann beim Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik Abteilung Verwaltung und Service, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. **Klassifizierung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW
2. **Funktion**
Verkehrsberuhigter Bereich
3. **Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach
4. **Widmungsbeschränkungen**
Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 18.10.2017

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Die nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.

NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 934), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Katzenbauerstraße (Gemarkung Schelsen, Flur 10)
von den Häusern Nr. 8 und 10 bis zur Straße Jostenfeld (Flurstücke 184 und 186 tlw.)

Anmerkung:

Der Lageplan kann beim Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik Abteilung Verwaltung und Service, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW

2. Funktion

Anliegerstraße

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 18.10.2017

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Die nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 934), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Kloetersgasse (Gemarkung Rheydt, Flur 27)
von Wilhelm-Schiffer-Straße bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Rheydt, Flur 27, Flurstück 412 (Flurstücke 411 und 414)

Flur 27, Flurstück 412 (Flurstücke 411 und 414)

Anmerkung:

Der Lageplan kann beim Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik Abteilung Verwaltung und Service, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW

2. Funktion

Anliegerstraße

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 18.10.2017

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Die nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 934), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Kommer Weg (Gemarkung Odenkirchen, Flur 14)

1. Straße verlaufend von der Grünstraße bis zur Kürschnerstraße (Flurstück 1862)

2. Fuß- und Radweg verlaufend zwischen den Häusern Kommer Weg Nr. 22 und Kürschnerstraße Nr. 26 zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks 1866 (Flurstück 1865)

Anmerkung:

Der Lageplan kann beim Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik Abteilung Verwaltung und Service, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW

2. Funktion

Zu 1.: Anliegerstraße

Zu 2.: Fuß- und Radweg

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Zu 1.: Keine

Zu 2.: Die Widmung wird auf die Nutzungsart Fußgänger- und Radverkehr beschränkt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 18.10.2017

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Die nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 934), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Kürschnerstraße (Gemarkung Odenkirchen, Flur 14)

vom Kommer Weg bis zur südwestlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Odenkirchen, Flur 14, Flurstück 1867 (Flurstücke 1861 und 1864)

Anmerkung:

Der Lageplan kann beim Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik Abteilung Verwaltung und Service, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW

2. Funktion

Verkehrsberuhigter Bereich

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 18.10.2017

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Die nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 934), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Sasserath (Gemarkung Odenkirchen, Flur 109)
verlaufend von Mongshofer Weg bis zu den südöstlichen Grundstücksgrenzen der Häuser Nrn. 21 und 31 (Flurstück 16 tlw.)

Anmerkung:

Der Lageplan kann beim Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik Abteilung Verwaltung und Service, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW

2. Funktion

Anliegerstraße

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 18.10.2017

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Die nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 934), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Stationsweg (Gemarkung Mönchengladbach-Land, Flur 66)
Straße verlaufend von Haus-Nr. 85 in südwestliche Richtung bis zur Wilhelm-Maubach-Straße (Flurstück 289 tlw.)

Anmerkung:

Der Lageplan kann beim Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik Abteilung Verwaltung und Service, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW

2. Funktion

Anliegerstraße

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf,

schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 18.10.2017

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Die nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 934), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Steinmetzstraße (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 21 und 22)
von Sittardstraße bis Eickener Straße (Flur 21, Flurstück 417 und Flur 22 Flurstücke 299 tlw., 303, 325, 327 tlw.)

Anmerkung:

Der Lageplan kann beim Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik Abteilung Verwaltung und Service, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Kreisstraße gemäß § 3 Abs. 3 StrWG NRW

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Keine

Die vorgenannte Straße wird gem. § 5 Abs. 3 StrWG NW als Ortsdurchfahrt der Kreisstraße Nr. 13 festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 18.10.2017

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Die nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 934), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Viersener Straße (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 87)
von Steinmetzstraße bis Kaiserstraße (Flurstück 226 tlw.)

Anmerkung:

Der Lageplan kann beim Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik Abteilung Verwaltung und Service, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Kreisstraße gemäß § 3 Abs. 3 StrWG NRW

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Keine

Die vorgenannte Straße wird gem. § 5 Abs. 3 StrWG NW als Ortsdurchfahrt der Kreisstraße Nr. 13 festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 18.10.2017

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Technischer Beigeordneter

Haushaltssatzung der Stadt Mönchengladbach für das Haushaltsjahr 2018

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 liegt gem. § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) zur Einsichtnahme von Donnerstag, dem 02.11.2017 bis Mittwoch Donnerstag, dem 15.11.2017 während der allgemeinen Dienstzeit öffentlich aus in der Kämmerei, Altstadt-Galerie, Sandradstr. 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 116, sowie in den nachstehend bezeichneten Bezirksverwaltungsstellen:

Bezirksverwaltungsstelle Nord – Stadtmitte,
Vitus-Center, Goebenstraße 4-8,
Zimmer 355,

Bezirksverwaltungsstelle Ost – Neuwerk
Liebfrauenstraße 52, 1. Obergeschoss,
Zimmer 17,

Bezirksverwaltungsstelle Ost – Giesenkirchen,
Konstantinplatz 19, Erdgeschoss,
Zimmer 4,

Bezirksverwaltungsstelle Süd – Rheydt,
Rathaus Rheydt, Eingang F, Erdgeschoss,
Zimmer 46,

Bezirksverwaltungsstelle Süd – Odenkirchen,
Wingertsplatz 1, 2. Erdgeschoss,
Zimmer 2,

Bezirksverwaltungsstelle West – Rheindahlen,
Plektrudisstraße 25/27, 1. Erdgeschoss,
Zimmer 7,

Bezirksverwaltungsstelle West – Wickrath,
Klosterstraße 8, 1. Obergeschoss,
Zimmer 11.

Zusätzlich ist der Entwurf im Internet per Kurzlink und per scanbarem QR Code abrufbar. Für den Scan des QR-Codes benötigen Sie ein Smartphone oder Tablet mit einer entsprechenden App. Neben den einzelnen Dateien wird auch ein Download aller Informationen als Zip-Datei angeboten.

Download (Zip Datei)



stadtmg.de/hhe2018d

Webseite



stadtmg.de/hhe2018w

Die Kurzlinks können in die Adresszeile Ihres Browsers eingegeben werden. Sie lauten:

stadtmg.de/hhe2018d (Download-Version) und stadtmg.de/hhe2018w (Web-Version).

Der Download bietet den Vorteil, dass Ihnen die Informationen auch ohne Internet-Verbindung zur Verfügung stehen.

Einwohner und Abgabepflichtige können nach § 80 (3) Satz 2 GO innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung gegen den Entwurf Einwendungen erheben. Sie sollten schriftlich abgefasst und an den Oberbürgermeister, Kämmerei, 41050 Mönchengladbach, adressiert werden.

Mönchengladbach, den 20.10.2017
In Vertretung

gez.
Bernd Kuckels
Stadtdirektor und -kämmerer

Entwurf Haushaltssatzung der Stadt Mönchengladbach für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Mönchengladbach mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf
1.067.135.365 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
1.062.484.666 €

950.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

im Finanzplan mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
1.021.120.444 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
979.044.226 €

Die **Steuersätze** für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 240 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 620 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 490 v. H.

§ 7 Haushaltsausgleich

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf
34.133.157 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf
59.069.406 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf
24.936.249 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf
19.494.000 €

Mit dem gem. § 6 Stärkungspaktgesetz aufgestellten Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2018 und ohne Konsolidierungshilfen im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen

Die **Wertgrenze** für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW wird auf

250.000 EUR

festgesetzt.

Oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt eine Einzeldarstellung im Finanzplan, unterhalb des Betrages werden die Maßnahmen zusammengefasst dargestellt. Gleichzeitig legt die Wertgrenze den verwaltungsinternen Untersuchungsaufwand fest, der vor Aufnahme einer Investition im Haushalt erforderlich ist.

§ 9

Stellenplan

Im **Stellenplan** können Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden. Die Anbringung dieser Vermerke hat folgende Rechtsfolgen:

kw-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Umsetzung des Stelleninhabers nicht wieder besetzt.

ku-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Umsetzung des Stelleninhabers herab gestuft.

§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

a) Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung bis einschließlich 1.000.000 €.
2. Interne Verrechnungen, kalkulatorische Kosten und Abschlussbuchungen, insbesondere Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rechnungsabgrenzungen.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 250.000 € je Produkt bzw. je Investitionsmaßnahme soweit sie nicht unter 1. und 2. fallen. Werden Mehraufwendungen/-auszahlungen ganz oder teilweise durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt, so erhöhen sich die vorgenannten Beträge entsprechend.
4. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 500.000 € soweit sie nicht unter 1. fallen oder es sich um eine im lfd. Haushaltsjahr bereits veranschlagte Maßnahme handelt.

b) Der Stadtkämmerer wird ermächtigt – unabhängig von den Wertgrenzen – über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen gem. § 83 GO NRW für die vom Rat beschlossenen Maßnahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW und des Programms „NRW.BANK Gute Schule 2020“ auszusprechen, sofern die Deckung durch Einsparungen bei anderen Maßnahmen des Programms möglich ist. Die Pflicht zur quartalsweisen Information des Rates bleibt hiervon unberührt.

Mönchengladbach, den 17. Oktober 2017

aufgestellt: bestätigt:

gez.
Bernd Kuckels
Stadtdirektor
und -kämmerer

gez.
Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für den Kernhaushalt auf 19.460.862 €
für das Programm
„NRW.BANK.Gute Schule 2020“ auf
5.475.387 €

somit insgesamt auf 24.936.249 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.530.000 €

festgesetzt.

§ 4

Allgemeine Rücklage

Der Ergebnisplan weist einen positiven Saldo in Höhe von 4.650.699 EUR auf. Das Eigenkapital erhöht sich um diesen Betrag

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Schule und Sport, Abteilung Sport –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:

Bauftrag

Ort der Ausführung:

Modernisierung Sportanlage Radrennbahn

Art und Umfang der Leistung:

Baumfällarbeiten
(Rodungsarbeiten; Baumfällarbeiten, z.T. mit Seilklettertechnik, Stammdurchmesser 25 cm – 150 cm; Baumstubben fräsen; Entsorgung Stammholz/Grünabfall)

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

08.11.2017 – 24.11.2017

Nebengebote werden zugelassen:

Nein

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Knecht, Telefon: 02161/25-53932

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabepattform www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer VI/V-2017-212

Bei Fragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an das Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017 (Telefon 02161/25-8014) oder E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Ablauf der Angebotsfrist:

02.11.2017, 11.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang G)
2. Obergeschoss, Zimmer 2017

Die Submission findet am 02.11.2017, 11.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017, statt.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Es wird gebeten, die nachfolgende Verpflichtungserklärung auszufüllen und den nachfolgenden Nachweis beizufügen:

- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen gem. TVoG,
- Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 10 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
- Die Verpflichtungserklärung und der Nachweis sind, wenn sie nicht mit dem Angebot vorgelegt werden, vom Bestbieter auf Anforderung durch den Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen vorzulegen. Eine Nichtvorlage innerhalb der genannten Frist führt zum Ausschluss des Angebotes.

Zuschlagsfrist:

02.12.2017

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 34 –, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planen, Bauen,
Mobilität, Umwelt –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - FB Schule und Sport -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von Kopierpapier an die städtischen Schulen – Jahresbedarf 2018 –

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

01.01.2018 bis 31.12.2018

Fachliche Auskunft erteilt:

Fr. Lambertz, FB Schule und Sport, Tel.: 02161/25-53752, Fax: 02161/25-53716, E-Mail:

Ursula.Lambertz@moenchengladbach.de

Vertretung: Hr. Inan, Tel.: 02161/25-53719, E-Mail:

Enis.Inan@moenchengladbach.de

Fr. Coenen-Berche, Tel.: 02161/25-53731,

E-Mail: Elodie.Coenen-Berche@moenchengladbach.de

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (vmp-rheinland.de) unter der Vergabenummer „40.20-2017-007“.

Ablauf der Angebotsfrist:

14.11.2017, 12:00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

FB 10, Submissionsstelle VOL,
Wilhelm-Strauß-Str. 50-52,
41236 Mönchengladbach, Zimmer 022
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen

Sonstige weitere Erklärungen: Es wird gebeten, die nachfolgenden Verpflichtungserklärungen auszufüllen: Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindest-

entlohnung für Dienst- und Bauleistungen sowie zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie gem. Tarifreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW)

Die Verpflichtungserklärungen sind, wenn sie nicht mit dem Angebot vorgelegt werden, vom Bestbieter auf Anforderung durch den Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen vorzulegen. Eine Nichtvorlage innerhalb der genannten Frist führt zum Ausschluss des Angebots. Es werden Eignungsnachweise zugelassen, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden. Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:

- Nachweis des Siegels „Blauer Engel“ des Bundesumweltministeriums, bzw. eines anderen gleichwertigen Siegels für das im LV bezeichnete Recycling-Papier

Zuschlagskriterien:

Preis (80%), Qualität (20%)

Bindefrist:

26.12.2017

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A. Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– FB Schule und Sport –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Gebäudemanagement, Abteilung Planung –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:

Bauftrag

Ort der Ausführung:

Ogata Kath. Grundschulen, Pavillonbauten, " Gute Schule 2020 " Waisenhausstr. 15 (GUS D-6-1) / Eickener Str. 311 (GUS D-6-2) / Am Sternfeld 155 (GUS D-6-3)

Art und Umfang der Leistung:

Schlüsselfertige Herstellung und Ausführung ab OK Bodenplatte von 3 Pavillonbauten in Holzrahmenbauweise:

3 eingeschossige Pavillonbauten, schlüsselfertig, ab OK Bodenplatte:

Kath. Grundschule Waisenhausstr. 15, Rheydt: ca. LxBxH 25,41m x 7,29m x 3,71m

Kath. Grundschule Eickener Str. 311, Untereicken: ca. LxBxH 12,91m x 7,29m x 3,71m

Kath. Grundschule Am Sternfeld 155, Meerkamp: ca. LxBxH 12,91m x 7,29m x 3,71m

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

05.12.2017 – 28.02.2018

Nebenangebote werden zugelassen:

bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Fitten, Telefon: 02161/25-8917

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabepattform www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer VI/V-2017-205

Bei Fragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an das Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt - VI/V - Vergabestelle -, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017 (Telefon 02161/25-8014) oder E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Ablauf der Angebotsfrist:

06.11.2017, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang G)
2. Obergeschoss, Zimmer 2017

Die Submission findet am 06.11.2017, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017, statt.

Sicherheitsleistung:

3 %

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tarifreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tarifreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Über die im Angebotsschreiben enthaltenen Eigenerklärungen (Ziffer 8) hinaus kann die Erteilung des Auftrages von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Ta-

rifvertragsparteien gemäß § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Es wird gebeten, die nachfolgende Verpflichtungserklärung auszufüllen und den nachfolgenden Nachweis beizufügen:

- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen gem. TVgG,
- Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 10 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
- Die Verpflichtungserklärung und der Nachweis sind, wenn sie nicht mit dem Angebot vorgelegt werden, vom Bestbieter auf Anforderung durch den Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen vorzulegen. Eine Nichtvorlage innerhalb der genannten Frist führt zum Ausschluss des Angebotes.

Zuschlagsfrist:
17.12.2017

Zuschlagskriterien:
100 % Preis

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 34 –, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planen, Bauen,
Mobilität, Umwelt –

Geschäfts-Nr.:

MG-7040-27

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Mönchengladbach

Bekanntmachung

Die Stadt Mönchengladbach

Fachbereich Geoinformation

u. Grundstücksmanagement aus Mönchengladbach hat am 28.08.2017 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Mönchengladbach liegenden Grundstücke

Flur 40, Flurstück 86, Gladbach, Gewässer und -begleitfläche,	6518 qm
Flur 41, Flurstück 348, Gladbach, Gewässer und -begleitfläche,	2215 qm
Flur 46, Flurstück 52, Langer Weg, Verkehrsfläche,	145 qm
Flur 46, Flurstück 232, Gladbach, Gewässer und -begleitfläche	4961 qm
Flur 47, Flurstück 72, Pilgramsweg, Gewässer und Verkehrsfläche	124 qm
Flur 47, Flurstück 372, Gladbach, Gewässer und -begleitfläche	4426 qm
Flur 47, Flurstück 378, Gladbach, Gewässer und -begleitfläche	3909 qm

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Mönchengladbach, Hohenzollernstraße 157, 41061 Mönchengladbach, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Mönchengladbach, 12.10.2017

Amtsgericht

Ingelsberger
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Weuthen *Weuthen*
Justizamtsinspektorin



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

GWSG – Jahresabschluss 2016

Der Jahresabschluss 2016 schließt mit einer Bilanzsumme von € 120.858.384,10 und in der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Bilanzgewinn von € 2.115.013,31 ab. Gemäß § 18 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages der GWSG ist ein Betrag in Höhe von € 235.000,- in die gesellschaftsvertraglichen Rücklagen einzustellen. Der Bilanzgewinn in Höhe von € 2.115.013,31 wird in „Andere Gewinnrücklagen“ eingestellt. Der Jahresabschluss wird formal festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 20. November bis 24. November in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, im Verwaltungsgebäude Berliner Platz 19, Zimmer 114, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes beauftragten Wirtschaftsprüfer Bavaria Treu AG (Erfurt) haben am 08.08.2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH, Mönchengladbach, für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den

ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen

Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Erfurt, den 8. August 2017

Bavaria
Revisions- und Treuhand
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(gez. Will)
Wirtschaftsprüfer

(gez. Maier)
Wirtschaftsprüfer



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Personal, Organi-
sation und IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236
Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-2565 oder
25-2563. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15.
und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis ein-
schließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO,
zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzel-
exemplare werden im Fachbereich Personal, Organi-
sation und IT zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den
Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen
liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw.
Abbestellungen nimmt Fachbereich Personal, Organi-
sation und IT nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind
bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum
Ende des Jahres möglich.
Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte ver-
lorengegangene Sparkassenbuch, aus-
gestellt von der Stadtparkasse Mön-
chengladbach, ist die Kraftloserklärung
beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3421184338

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten
Sparkassenbuches wird aufgefordert, bin-
nen drei Monaten, spätestens am 9. Janu-
ar 2018, seine/ihre Rechte anzumelden
und das Sparkassenbuch vorzulegen,
andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 9. Oktober 2017

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand